

13.05.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl ergeben sich insbesondere im Hinblick auf bestimmte Rechtsvorschriften Änderungsbedarfe. Zugleich werden Inhalte aus dem Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 (LT.-Drs.-Nummer 18/7768) umgesetzt.

Des Weiteren haben sich an der Richtigkeit der Grundannahme aus dem im Jahr 1981 mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführten „gestuften Aufgabenmodell“, dass mit einer erhöhten Einwohnerzahl notwendig stets auch (dauerhaft) eine gesteigerte Verwaltungskraft einhergehe, Zweifel ergeben, zumal die vorhandenen Verwaltungskapazitäten in den kreisangehörigen Gemeinden bereits stark in Anspruch genommen werden. Angesichts immer neuer Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen über die Bundesebene etwa im Bereich des Sozialrechts bei zugleich wachsender Personalknappheit in den Gemeinden bedarf die Übertragung gleich mehrerer neuer, kostenintensiver Aufgaben über § 4 einer Anpassung.

Ferner ergeben sich Anpassungsbedarfe im Hinblick auf die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit. Das bisher geltende Recht in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen normiert grundsätzlich ein Nachbarschaftsverhältnis, welches im Zuge der bisherigen Erfahrungen aus der interkommunalen Praxis einer Änderung bedarf.

Im Zuge von kommunalen Erfahrungen mit den „Kommunalen Vergabegrundsätzen Nordrhein-Westfalen“, die auf § 26 der Kommunalhaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen fußen, soll das kommunale Vergaberecht wesentlich erleichtert und die Unterschwellenvergabe freigegeben werden.

Darüber hinaus haben sich in der Praxis bei Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen sowie bei weiteren Landesgesetzen Änderungsbedarfe ergeben sowie redaktionelle Korrekturbedarfe gezeigt.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz werden Rechtsänderungen in insgesamt neun Landesgesetzen und drei Rechtsverordnungen vorgenommen:

Betroffen sind als Landesgesetze die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1), die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 2), die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 3), das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (Artikel 4), das Gesetz über den Landesverband Lippe (Artikel 5), das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Artikel 6), das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (Artikel 7), das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt (Artikel 8) und das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (Artikel 9) sowie als Landesverordnungen die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Artikel 10), die Kommunalunternehmensverordnung (Artikel 11) und die Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (Artikel 12). Artikel 13 regelt das Inkrafttreten.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aus dem vorliegenden Artikelgesetz ergeben sich keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Auf Grundlage von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Landesverband Lippe gewährte das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans dem Landesverband Lippe seit dem Haushaltsjahr 2019 eine pauschale Abgeltung zur Durchführung von Kassen- und Buchungsaufgaben in Höhe von jährlich 150 000 Euro. Mit Aufhebung der Regelung läuft die jährliche pauschale Abgeltung nach einer Übergangsphase nach letztmaliger Gewährung im Haushaltsjahr 2025 aus. Der Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen wird damit ab dem Haushaltsjahr 2026 entsprechend entlastet.

Durch die Aufhebung der De-Mail-Verpflichtung ergeben sich beim Land und bei den Kommunen Einsparungen, da die jeweiligen Verträge mit den De-Mail-Providern gekündigt oder durch Zeitablauf beendet werden können. Für die Landesverwaltung besteht noch bis November 2025 ein Vertrag mit einem De-Mail-Anbieter, für den jährliche Kosten in Höhe von 245 000 Euro anfallen. Dieser Vertrag bedarf angesichts der Streichung der De-Mail-Verpflichtung keiner Verlängerung.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und in dem Gesetz über den Landesverband Lippe wird – allgemein – die Funktionsfähigkeit der jeweiligen kommunalen Vertretungen gestärkt.

Aus der Einführung von § 27a („Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“) in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich kein konnexitätsrelevanter Sachverhalt: § 27a Absatz 1 greift die bereits in § 6 Absatz 2 des 3. AG-KJHG landesrechtlich verankerte allgemeine Beteiligungspflicht gemeindebezogen – ohne diese materiell zu erweitern – auf. Die Verantwortung nach § 27a Absatz 2, Anträge auf Einrichtung einer Jugendvertretung anzunehmen und dem Rat zur Entscheidung zuzuleiten, ist ein rein gemeindeinterner Geschäftsvorfall, der über die schon bestehende Verpflichtung zur Behandlung von Bürgeranträgen nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht hinausgeht. Auch in der Vorgabe aus § 27a Absatz 4, einer gebildeten Jugendvertretung angemessene Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, liegt keine neue Finanzierungspflicht für die Gemeinden, da es nach § 27a Absatz 2 Satz 2 im Ermessen der Gemeinde steht, eine Jugendvertretung zu bilden.

Darüber hinaus weiten die Erleichterungen für die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die kommunale Kooperationsfreiheit aus.

Durch die Aufhebung der De-Mail-Verpflichtung ergeben sich bei den Kommunen Einsparungen, da die jeweiligen Verträge mit den De-Mail-Providern gekündigt oder durch Zeitablauf beendet werden können. Da die Kommunen jeweils selbst für den Abschluss eines De-Mail-Vertrags verantwortlich sind, können die daraus resultierenden Einsparungen nicht beziffert werden.

Mit § 75a in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und notwendigen Folgeänderungen in bestehenden Rechtsverordnungen werden die Kommunen von bisher bestehenden Vorgaben im Hinblick auf die Durchführung von Vergaben unterhalb der europäischen Oberschwellen erheblich entlastet. Das bisher bereits für kommunale Tochtergesellschaften bestehende Freiheitsrecht bei Vergabedurchführungen wird auf die Kommunen ausgeweitet. Dies stellt eine erhebliche Bürokratieentlastung dar.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der über § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Bürokratierückbau für kommunale Vergaben unterhalb der europäischen Oberschwellen führt zum einen zu schnelleren Vergabeprozessen und zum anderen zu einer verbesserten Berücksichtigungsfähigkeit von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Beschaffung.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Die Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Prozessen auf Gemeindeebene sowie der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die mit dem Gesetz umgesetzt werden sollen, setzt an dem Nachhaltigkeitsziel Nummer 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen an und wird dazu beitragen, dass eine friedliche und inklusive Gesellschaft die nachhaltige Entwicklung fördert.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Die Wirkungen treten unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit und ohne Behinderung sind nicht zu erwarten.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Durch die Aufhebung der Verpflichtung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen, für den elektronischen Zugang zur Verwaltung zusätzlich eine De-Mail-Adresse einzurichten, werden Kosten und Betriebsaufwand für die Behörden reduziert und der Fokus auf andere, besser akzeptierte und ebenso sichere Wege für die Behördenkommunikation ermöglicht. Zugleich werden in verschiedenen Rechtsvorschriften bisher bestehende Schriftformerfordernisse aufgegeben, so dass auch elektronische und/oder digitale Lösungen zum Tragen kommen können.

L Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 27 und 27a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 27 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
§ 27a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 27b Interessenvertretungen und Beauftragte“.

b) Die Angaben zu den §§ 64 und 65 werden wie folgt gefasst:

„§ 64 Verpflichtungserklärungen
§ 65 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“.

c) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“.

d) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Inhaltsverzeichnis

§ 27 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte

§ 64 Abgabe von Erklärungen

§ 65 Wahl des Bürgermeisters

§ 67 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

„§ 75a Allgemeine Vergabegrundsätze“.

- e) Die Angabe zu § 108b wird wie folgt gefasst:

„§ 108b Regelung zur Vollparität“.

108b Regelung zur Vollparität

§ 3

Aufgaben der Gemeinden

(1) Den Gemeinden können nur durch Gesetz Pflichtaufgaben auferlegt werden.

(2) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts, das in der Regel zu begrenzen ist. Für die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 sowie des § 4 Abs. 8 eröffnet.

(3) Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags und, sofern nicht die Landesregierung oder das für Kommunales zuständige Ministerium sie erlassen, der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums.

(4) Werden den Gemeinden neue Pflichten auferlegt oder werden Pflichten bei der Novellierung eines Gesetzes fortgeschrieben oder erweitert, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Führen diese neuen Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

2. § 3 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde nach den §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren, dass ihr nach Absatz 2 übertragene Aufgaben von der anderen Gemeinde übernommen oder für sie durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einer kreisfreien Stadt und einem Kreis.

(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit

1. Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union entgegensteht,
2. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,
3. durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen oder
4. die örtliche Entfernung der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe entgegensteht.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Mittleren kreisangehörigen Städten nach Absatz 2 und Großen kreisangehörigen Städten nach Absatz 3 können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren, dass ihr gemäß § 3 Abs. 2 übertragene Aufgaben von der benachbarten Gemeinde übernommen oder für sie durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einer kreisfreien Stadt und einem benachbarten Kreis.

(6) Absatz 5 gilt nur, soweit

- Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht, oder
- der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, oder
- durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 4

Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Mittleren kreisangehörigen Städten (Absatz 2) und Großen kreisangehörigen Städten (Absatz 3) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 20 000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 25 000 Einwohner beträgt. Der maßgebliche Stichtag ergibt sich aus Absatz 7.

(3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 50 000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 60 000 Einwohner beträgt. Der maßgebliche Stichtag ergibt sich aus Absatz 7.

(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 50 000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 45 000 Einwohner beträgt. Der maßgebliche Stichtag ergibt sich aus Absatz 7.

(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung nach Absatz 6 zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 20 000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung nach Absatz 6 zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf

(2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen ab dem 31. Dezember 2017 (Absatz 7) mehr als 25.000 Einwohner beträgt.

(3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen ab dem 31. Dezember 2017 (Absatz 7) mehr als 60.000 Einwohner beträgt.

(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 45.000 Einwohner beträgt.

(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden

aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 15 000 Einwohner beträgt. Der maßgebliche Stichtag ergibt sich aus Absatz 7.

(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das für Kommunales zuständige Ministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten zum 1. Januar des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalenderjahres in Kraft.

(7) Maßgeblich ist die auf den 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl (Stichtag), die von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.

(8) Eine Gemeinde kann nach den §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

1. mit einer oder mehreren Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Absatz 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt oder
2. als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben von dem Kreis übernommen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Stichtagen (Absatz 7) weniger als 15.000 Einwohner beträgt.

(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das für Kommunales zuständige Ministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten zum 1. Januar des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalenderjahres in Kraft.

(7) Maßgeblich ist die jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl (Stichtage), die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Statistik - veröffentlicht wird.

(8) Eine Gemeinde kann gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

- a) mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Absatz 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt,
- b) als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.

In den Fällen des Buchstaben a) muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die

Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.“

Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 26

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.

(2) Das Bürgerbegehren muss in Textform eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung in Textform mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten in Textform eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben. Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25

Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Rat kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Hauptausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Rates, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach Absatz 2 Satz 5 gehemmt. Nach einem Antrag nach Absatz 2 Satz 7 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 gehemmt.

(4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- bis 10.000 Einwohner von 10 %
- bis 20.000 Einwohner von 9 %
- bis 30.000 Einwohner von 8 %
- bis 50.000 Einwohner von 7 %
- bis 100.000 Einwohner von 6 %
- bis 200.000 Einwohner von 5 %
- bis 500.000 Einwohner von 4 %
- über 500.000 Einwohner von 3 %

der Bürger unterzeichnet sein.

Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Für die Zahl der Einwohner gilt § 4 Absatz 7 entsprechend. Nach Absatz 2 Satz 8 erfolgte Unterzeichnungen sind anzurechnen. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft. Im übrigen gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,

3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

4. In § 26 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

(6) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 oder Satz 10 vor, so entscheidet der Rat lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 einen Rechtsbehelf einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Satz 1 oder Satz 2 abschließend festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der

Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit

bis zu 50.000 Einwohnern
mindestens 20 Prozent,

über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern
mindestens 15 Prozent,

mehr als 100.000 Einwohnern
mindestens 10 Prozent
der Bürger beträgt.

§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) In kreisfreien Städten können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Bürgerbegehren von im Stadtbezirk wohnenden Bürgern unterzeichnet sein muss,

2. bei einem Bürgerentscheid nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger stimmberechtigt sind,
3. die Bezirksvertretung mit Ausnahme der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 an die Stelle des Rates tritt.

(10) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln. Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.

5. Die §§ 27 und 27a werden durch die folgenden §§ 27 bis 27b ersetzt:

„§ 27

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte nach Absatz 4 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann auf Beschluss des Rates ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet werden. Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner lässt die Gemeinde die in Absatz 5 bezeichneten Ausländerinnen und Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach Absatz 3 Satz 1 und zu einem Drittel aus, durch den Rat bestellten, Ratsmitgliedern zusammen. Soweit in diesem und den nachfolgenden Absätzen

§ 27

Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

nichts anderes geregelt ist, sind § 57 Absatz 4 Satz 1 sowie die §§ 58 und 58a entsprechend anzuwenden. Dabei ist der Ausschuss wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

(3) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertretungen gewählt werden. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 4 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

(4) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

104) geändert worden ist, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(5) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, fallen, oder
2. die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

(6) Für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nach Absatz 3 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, die §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, entsprechend. Soweit die Gemeinden keine abweichende Regelung treffen, gelten

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

auch die § 15 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 29 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge, weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, über die Wahlprüfung sowie zu Übergangsvorschriften regeln.

(7) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

(8) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss über die ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.

(9) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 3 Satz 1 direkt gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, die

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss die § 57 Absatz 4 Satz 1, § 58 und § 58a anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

§§ 33, 43 Absatz 1 und die §§ 44 und 45 entsprechend. Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 45 richtet sich nach den für sachkundige Bürgerinnen und Bürger geltenden Grundsätzen. Die oder der Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld.

(10) Die Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden Wahlen nach Absatz 2 in seiner dann geltenden Fassung gewählt worden sind, werden Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Festlegungen des Rates, auch wenn sich diese noch auf einen Integrationsrat oder -ausschuss beziehen. Mit der Bestellung der danach festgelegten Zahl der Ratsmitglieder ist der Ausschuss gebildet.

§ 27a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendrat oder eine andere Beteiligungsform (Jugendvertretung) einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

1. in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 50,
2. in Gemeinden mit mehr als 10 000 und bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 100,

§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.

3. in Gemeinden mit mehr als 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 200,
4. in Gemeinden mit mehr als 50 000 und bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 400,
5. in Gemeinden mit mehr als 100 000 und bis zu 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 600 und
6. in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 800

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Rat hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) Wenn eine Jugendvertretung gebildet wird, sind in der Geschäftsordnung des Rates die Dauer der Wahlperiode der Jugendvertretung und die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Rates in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Anregungsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Rat im Rahmen des Haushaltsplans. Die Geschäftsordnung des Rates kann vorsehen, dass über die Verwendung der Mittel ein Nachweis in einfacher Form zu führen ist.

§ 27b Interessenvertretungen und Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Kindern und Jugendlichen, von Menschen mit Behinderungen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

§ 31

Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,
4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,
5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muß, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluß streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluß, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

6. In § 31 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und

Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,

7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 39

Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

(2) Für jeden Gemeindebezirk sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen. In Gemeindebezirken mit Bezirksausschüssen können Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden. Der Rat kann beschließen, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.

(3) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 41 Abs. 2 Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Der Rat kann allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind. Er stellt die erforderlichen Haushaltsmittel bereit. § 37 Abs. 5 gilt entsprechend.

7. § 39 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen,
2. ihnen dürfen mehr sachkundige Bürgerinnen oder sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören,
3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Absatz 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung und
4. der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen; § 67 Absatz 2 und 4 findet entsprechende Anwendung.“

(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;
2. ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;
3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung;
4. der Bezirksausschuß wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) § 36 Abs. 6 und Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das für Kommunales zuständige Ministerium

bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher haben einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 und erhalten Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 45.

(8) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung.

§ 40

Träger der Gemeindeverwaltung

(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.

8. § 40 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen von § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1, § 50 Absatz 3, § 53 Absatz 2, § 55 Absatz 3 und 4, § 58 Absatz 1, 3 und 5, § 66 Absatz 1, § 73 Absatz 1 und 3 und § 96 Absatz 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.“

(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister. Der Bürgermeister hat im Rat Stimmrecht. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.

9. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und
3. Fraktionsvorsitzende sowie bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit

§ 46

Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

10. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rat wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen; im Falle ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl; im Übrigen soll der Rat zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle zwei Monate. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.“

§ 47 Einberufung des Rates

(1) Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Sitzungsdauer begrenzt werden kann.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihrer oder seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Einberufung.“

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

11. § 48 wird wie folgt geändert:

§ 48

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag

stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nicht-öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

(5) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Betreuungsbedürftigen Kindern von Ratsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nicht-öffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben.“

12. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime

Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„(2) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt.“

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem

(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuß aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Ausschuss aus oder beantragt eine Fraktion oder Gruppe eine Umbe-
setzung, bestimmt die Fraktion oder
die Gruppe, der sie oder er ange-
hört, eine Nachfolgerin oder einen
Nachfolger. Ein Ausschuss muss
neu besetzt werden, wenn seine
Zusammensetzung dem Verhältnis
der Stärke der Fraktionen und
Gruppen der Vertretung nicht mehr
wesentlich entspricht.“

(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder
Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113
zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht
hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren
nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden.
Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Per-
sonen vorzeitig aus dem Gremium ausge-
schieden sind, für das sie bestellt oder vor-
geschlagen worden waren und für diese
mehrere Nachfolger zu wählen sind. Schei-
det eine Person vorzeitig aus dem Gremium
aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen
worden war, wählt der Rat den Nachfolger für
die restliche Zeit nach Absatz 2.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen
zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht
aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Aus-
schließungsgrund nach § 31 besteht, kann
an der Beratung und Abstimmung nicht teil-
nehmen.

13. § 51 wird wie folgt gefasst:

**„§ 51
Ordnung in den Sitzungen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bür-
germeister eröffnet, leitet und schließt
die Ratssitzungen, handhabt die Ord-
nung und übt das Hausrecht aus.

(2) Ratsmitglieder, die von dem Ver-
handlungsgegenstand abweichen, kön-
nen von der Bürgermeisterin oder dem
Bürgermeister zur Sache verwiesen
werden. Wenn ein Mitglied des Rates
die Ordnung oder die Würde des Rates
verletzt, wird es ermahnt, wieder zur

**§ 51
Ordnung in den Sitzungen**

(1) Der Bürgermeister leitet die Verhandlun-
gen, eröffnet und schließt die Sitzungen,
handhabt die Ordnung und übt das Haus-
recht aus.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt
werden, in welchen Fällen durch Beschluß
des Rates einem Ratsmitglied bei Verstößen
gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag
entfallenden Entschädigungen ganz oder
teilweise entzogen werden und es für eine

Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Mitglied des Rates kann unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Mitglied des Rates dreimal in derselben Rede zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen.

(3) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen ein Mitglied des Rates, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Mitglieder des Rates von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Mitglieder des Rates ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Mitglied des Rates wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Mitglieder des Rates dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner

oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

(3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Absatz 2, so kann der Bürgermeister, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung.

(5) Das betroffene Mitglied des Rates kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) In der Geschäftsordnung des Rates können weitere Regelungen zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse getroffen werden.“

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; der Fraktionsvorsitz kann auch im Wege einer Doppelspitze wahrgenommen werden. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

§ 56 Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Eine Fraktion muss

1. im Rat oder in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern,
2. in Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern aus mindestens drei Mitgliedern,
3. in Räten mit mehr als 74 Ratsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern und
4. in Räten mit mehr als 90 Ratsmitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

Eine Gruppe in einem Rat besteht aus mindestens zwei Ratsmitgliedern; im Übrigen gilt für diese Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung). Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich, indem die Zuwendung, die die kleinste Ratsfraktion nach Absatz 2 Satz 1 erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt.“

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluß aus der Fraktion geregelt werden.

(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.

(4) Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion kann Ratsmitglied sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein

Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(5) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Ratsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

15. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung gilt dies auch für Mitglieder der Bezirksvertretungen. Die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Die benannte Person wird vom Rat zum

§ 58

Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender

Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Personen nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die oder der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist die oder der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die oder der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können, mit Ausnahme des Hauptausschusses und sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und

Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörnden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Für die Abberufung einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden durch den Rat gilt § 67 Absatz 4 Sätze 1 bis 5 entsprechend. Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der sie oder er angehört, ein Ratsmitglied zur Nachfolge. Die Sätze 1 bis 6 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörnden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlender Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(6) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.

(6) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.

(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.“

(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

16. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch die zur Vertretung im Amt bestellte Person zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss des Rates oder eines Ausschusses zugrunde, so ist dieser zu benennen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.“

§ 64 Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.

17. § 65 wird wie folgt gefasst:

**„§ 65
Wahl der Bürgermeisterin oder des
Bürgermeisters**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Scheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters aus anderen Gründen während der Wahlperiode des Rates erforderlich, so findet die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in einer Sitzung des Rates vereidigt und in das Amt eingeführt. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten

**§ 65
Wahl des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Scheidet der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen Gründen während der Wahlperiode des Rates erforderlich, so findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Der Bürgermeister wird vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

(5) Endet das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Rates gewählt, es sei denn, die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Rates. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.“

(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

(5) Endet das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters vor Ablauf seiner Amtszeit, wird der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Rates gewählt, es sei denn, die Amtszeit des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Rates. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.

18. § 67 wird wie folgt gefasst:

**„§ 67
Wahl der Stellvertretung der
Bürgermeisterin oder des
Bürgermeisters**

(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Bei der Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt; § 50 Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter

**§ 67
Wahl der Stellvertreter des
Bürgermeisters**

(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl

ergeben. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet eine Stellvertretung während der Wahlperiode aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die übrigen Ratsmitglieder werden von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Rat kann die Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen.

entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlperiode aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Rat kann die Stellvertreter des Bürgermeisters abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.

(5) Bei der Wahl ihrer oder seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung das Mitglied, welches am längsten ununterbrochen dem Rat angehört, die Sitzung. Dies gilt auch für die Abberufung von stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. § 65 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

(5) Der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der Altersvorsitzende - leitet die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Bürgermeisters.

19. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

**„§ 75a
Allgemeine Vergabegrundsätze**

(1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.“

§ 108b **Regelung zur Vollparität**

20. In § 108b Absatz 1 wird die Angabe „bis zum 31. Oktober 2025“ gestrichen.

(1) Nach Maßgabe der folgenden Regelungen kann für die fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften, die von den bis zum 31. Oktober 2025 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellen sind, auf Antrag eine Ausnahme von der in § 108a geregelten Drittelparität zugelassen werden.

(2) Die Ausnahme ist von der Gemeinde, die die Gesellschaft beherrscht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Beifügung eines entsprechenden Ratsbeschlusses und des vorgesehenen Gesellschaftsvertrages zu beantragen. Sind an der kommunal beherrschten Gesellschaft zwei oder mehr Gemeinden beteiligt, muss der Antrag von sämtlichen an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden unter Beifügung der entsprechenden Ratsbeschlüsse gestellt werden.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Ausnahme zuzulassen, wenn die in Absatz 2 genannten Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen und der Gesellschaftsvertrag den sonstigen Anforderungen des § 108a und der nachfolgenden Absätze entspricht. Die Zulassung der Ausnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf vor ihrem Wirksamwerden der Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums.

(4) Sind sämtliche Aufsichtsratsmandate von der Gemeinde zu besetzen, können abweichend von § 108a Absatz 1 Satz 3 bis zur Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Wird die Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zu dem von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagenen Personenkreis gehört. Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag für den Fall, dass eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit ergibt, regeln, dass noch in derselben Sitzung des Aufsichtsrats eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand herbeigeführt wird, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen hat.

(5) Ist ein Teil der Aufsichtsratsmandate von Gesellschaftern zu besetzen, die die Vorschriften des 11. Teils nicht unmittelbar, sinngemäß oder entsprechend anzuwenden haben, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass die Mehrzahl der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate mit Personen besetzt wird, die nicht von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagen werden.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 108a. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 135 Inkrafttreten

21. § 135 Satz 2 wird aufgehoben.

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. § 108b tritt mit Ablauf des 28. Februar 2026 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie ihr Verfahren“.

Inhaltsverzeichnis

§ 41 Bildung von Ausschüssen

- b) Die Angabe zum 5. Teil wird wie folgt gefasst:

„5. Teil
Die Landrätin oder der Landrat, der Verwaltungsvorstand und Bedienstete des Kreises“.

5. Teil:
Landrat

- c) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Verpflichtungserklärungen“.

§ 43 Abgabe von Erklärungen

- d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Wahl der Landrätin oder des Landrates“.

§ 44 Wahl des Landrats

- e) Die Angaben zu den §§ 46 bis 49 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 46 Wahl der Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates

§ 46 Wahl der Stellvertreter des Landrats

§ 47 Verwaltungsvorstand, Wahl von Beigeordneten und Dienstaufsicht

§ 47 Bestellung des allgemeinen Vertreters

§ 48 Bestellung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters

§ 48 Teilnahme an Sitzungen

§ 49 Teilnahme an den Sitzungen

§ 49 Bedienstete des Kreises

§ 49a Bedienstete des Kreises“.

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Die Kreise sind, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben durch die Gemeinden bleibt unberührt. Mehrere Gemeinden können überörtliche, auf ihre Gebiete begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchführen.

(2) Die Kreise nehmen ferner die Aufgaben wahr, die ihnen aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Den Kreisen können nur durch Gesetz Pflichtaufgaben auferlegt werden. Pflichtaufgaben können den Kreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts, das in der Regel zu begrenzen ist. Für die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 eröffnet.

(3) Eingriffe in die Rechte der Kreise sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags und, sofern nicht die Landesregierung oder das für Kommunales zuständige Ministerium sie erlassen, der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums.

(4) Werden den Kreisen neue Pflichten auferlegt oder werden Pflichten bei der Novellierung eines Gesetzes fortgeschrieben oder erweitert, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Führen diese neuen Pflichten zu einer Mehrbelastung der Kreise, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

2. § 2 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Effizienzsteigerung kann ein Kreis mit einem anderen Kreis nach den §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren, dass ihm nach Absatz 2 Satz 3 übertragene Aufgaben von dem anderen Kreis übernommen oder für ihn durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einem Kreis und einer kreisfreien Stadt.

(5) Zur Effizienzsteigerung kann ein Kreis mit einem benachbarten Kreis gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass ihm gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 übertragene Aufgaben von dem benachbarten Kreis übernommen oder für ihn durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einem Kreis und einer benachbarten kreisfreien Stadt.

(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit

1. Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union entgegensteht,
2. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,
3. durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen oder
4. die örtliche Entfernung der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe entgegensteht.“

(6) Absatz 5 gilt nur, soweit

- Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht, oder
- der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, oder
- durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 23

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger der kreisangehörigen Gemeinden können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie anstelle des Kreistags über eine Angelegenheit des Kreises selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

(2) Das Bürgerbegehren muss in Textform eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung in Textform mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten in Textform eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten

(Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben. Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 22 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Kreistag innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Kreistag kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Kreisausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Kreistags, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen den Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach Absatz 2 Satz 5 gehemmt. Nach einem Antrag nach Absatz 2 Satz 7 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 gehemmt.

(4) Ein Bürgerbegehren muss in einem Kreis
bis 200 000 Einwohner
mit mehr als 200 000 Einwohnern,
aber nicht mehr als 500 000 Einwohnern
mit mehr als 500 000 Einwohnern

der Bürger der kreisangehörigen Gemeinden unterzeichnet sein.

Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Für die Zahl der Einwohner gilt § 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Nach Absatz 2 Satz 8 erfolgte Unterzeichnungen sind anzurechnen. Die Angaben

werden vom Kreis geprüft. Im übrigen gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,
3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss des Kreises (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind.

3. In § 23 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

(6) Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 oder Satz 10 vor, so entscheidet der Kreistag lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreistages können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 einen Rechtsbehelf einlegen. Entspricht der Kreistag dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Kreistag dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistags zu erläutern. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Satz 1 oder Satz 2 abschließend festgestellt, darf bis zur Feststellung des

Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Kreisen mit

bis zu 200.000 Einwohnern
mindestens 20 Prozent,

über 200.000 bis zu 500.000 Einwohnern
mindestens 15 Prozent,

mehr als 500.000 Einwohnern
mindestens 10 Prozent

der Bürger beträgt.

§ 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Kreistags durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das

Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln.

4. § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

§ 26 Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und ihrer Stellvertreter,
 - c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,
 - d) die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrats und des Kämmerers,
 - e) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens und der Bezeichnung des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
 - f) den Erlaß, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
 - h) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,
- „d) die Wahl von Beigeordneten sowie die Bestellung der allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrats und der Kämmerin oder des Kämmerers,“

- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses, sofern ein Gesamtabschluss nicht erstellt wird, die Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht,
- j) den Beschluss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- k) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- l) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung,
- m) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- n) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform

- von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluß des Kreises geltend gemacht werden kann,
- o) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Übertragung von Aufgaben auf die örtliche Rechnungsprüfung,
- r die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- t) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt,
- u) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben j bis l zuständig ist, auf den Kreisausschuß übertragen.

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Auch kann der Kreistag vom Landrat Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Ausschussvorsitzende können vom Landrat jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die

Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(3) Über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, ist der Kreistag vom Landrat zu unterrichten.

(4) Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Jedem Kreistagsmitglied ist vom Landrat auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder des Ausschusses stehen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist in Textform zu begründen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(5) Für die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113 der Gemeindeordnung entsprechend. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Kreistags jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(7) Werden die vom Kreis bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Kreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Kreis schadensersatzpflichtig, wenn die vom Kreis bestellten Personen nach Weisung des Kreistags oder des Kreisausschusses gehandelt haben.

5. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 31 Aufwandsentschädigung

„(1) Neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, erhalten

1. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats nach § 46 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und
3. Fraktionsvorsitzende sowie bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

(1) Neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Landrats nach § 46 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Kreistag kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat einberufen; im Falle ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates.“

§ 32 Einberufung des Kreistags

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl; im Übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Kreistags“ die Angabe „sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Sitzungsdauer begrenzt werden kann.“

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistags sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Kreistag regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt die Landrätin oder der Landrat ihrer oder seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Einberufung.“

(3) Kommt der Landrat seiner Verpflichtung zur Einberufung des Kreistags nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ gestrichen.

(5) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Betreuungsbedürftigen Kindern von Kreistagsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen

Fünftel der Kreistagsmitglieder dies beantragt.“

Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Kreistag mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus oder beantragt eine Fraktion oder Gruppe eine Umbesetzung, bestimmt die Fraktion oder die Gruppe, der sie oder er angehört, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung nicht mehr wesentlich entspricht und die Neubesetzung aus der Mitte des Kreistages verlangt wird.“

(3) Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

(4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 Gemeindeordnung besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

9. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Landrätin oder der Landrat eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Kreistagsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Landrätin oder dem Landrat zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Mitglied des Kreistages die Ordnung oder die Würde des Kreistages verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Mitglied des Kreistages kann unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Mitglied des Kreistages dreimal in derselben Rede

§ 36 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Landrat leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluß des Kreistags einem Kreistagsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen.

(3) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Kreistages kann die Landrätin oder der Landrat gegen ein Mitglied des Kreistages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 400 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Landrätin oder der Landrat, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Mitglieder des Kreistages von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Mitglieder des Kreistages ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Kreistagssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Mitglied des Kreistages wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Kreistagssitzungen ein. Die Landrätin oder der Landrat stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Mitglieder des Kreistages dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung.

(5) Das betroffene Mitglied des Kreistages kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich Einspruch bei der Landrätin oder dem Landrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in

(3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Absatz 2, so kann der Landrat, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluß des Kreistagsmitglieds aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.

seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) In der Geschäftsordnung des Kreistages können weitere Regelungen zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse getroffen werden.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; der Fraktionsvorsitz kann auch im Wege einer Doppelspitze wahrgenommen werden. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion muss

1. aus mindestens zwei Mitgliedern,
2. in Kreistagen mit mehr als 50 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Mitgliedern und
3. in Kreistagen mit mehr als 74 Kreistagsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern

bestehen. Eine Gruppe besteht in Kreistagen mit mehr als 50 Mitgliedern aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern; im Übrigen gilt für

§ 40 Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.

diese Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung). Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich, indem die Zuwendung, die die kleinste Kreistagsfraktion nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt.“

(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.

Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt der Kreis in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagssitzung zur Verfügung. Der Kreistag kann stattdessen beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern im Kreistag erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.

(4) Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter der Fraktion kann Kreistagsmitglied sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann. Bei der Festsetzung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(5) Soweit personenbezogene Daten an Kreistagsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder Gruppe oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

11. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie ihr Verfahren

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Die Landrätin oder der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nicht-öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Die benannte Person wird

§ 41

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses

vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Personen nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.

(4) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die oder der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Auf Verlangen der Landrätin oder des Landrates ist die oder der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die oder der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; die Landrätin oder der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt. Sie gelten auch

bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.

(4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von

insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 3 zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(7) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Landrätin oder der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Für die Abberufung einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden durch den Kreistag gilt § 46 Absatz 4 Satz 1 bis 5 entsprechend. Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der sie oder er angehört, ein Kreistagsmitglied zur Nachfolge. Die Sätze 1 bis 6 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

(7) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(8) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.

(8) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.

(9) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist der Landrätin oder dem Landrat und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.“

(9) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

12. Die Überschrift des 5. Teils wird wie folgt gefasst:

**„5. Teil
Die Landrätin oder der Landrat, der
Verwaltungsvorstand und Bedienstete des Kreises“.**

**5. Teil
Landrat**

13. § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 43
Verpflichtungserklärungen**

**§ 43
Abgabe von Erklärungen**

(1) Erklärungen, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind durch die Landrätin oder den Landrat oder durch die zur Vertretung im Amt bestellte Person zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss des Kreistages oder eines Ausschusses zugrunde, so ist dieser zu benennen.

(1) Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Kreis geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.“

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Kreis nicht.

14. § 44 wird wie folgt gefasst:

**„§ 44
Wahl der Landrätin oder des
Landrates**

(1) Die Landrätin oder der Landrat wird von den Bürgerinnen und Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Kreistag gewählt. Scheidet die Landrätin oder der Landrat durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates aus anderen Gründen während der Wahlperiode des Kreistages erforderlich, so findet die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden der Landrätin oder des Landrats aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Die Landrätin oder der Landrat wird in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in das Amt eingeführt. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches dem

**§ 44
Wahl des Landrats**

(1) Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Kreistag gewählt. Scheidet der Landrat durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl eines Landrats aus anderen Gründen während der Wahlperiode des Kreistages erforderlich, so findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Landrats aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Der Landrat ist kommunaler Wahlbeamter. Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

Kreistag am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

(5) Endet das Beamtenverhältnis der Landrätin oder des Landrates vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Kreistages gewählt, es sei denn, die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Kreistages. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.“

(4) § 72 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Endet das Beamtenverhältnis des Landrates vor Ablauf seiner Amtszeit, wird der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Kreistages gewählt, es sei denn, die Amtszeit des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Kreistages. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.

15. Die §§ 46 bis 49 werden durch die folgenden §§ 46 bis 49a ersetzt:

„§ 46

Wahl der Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache mindestens zwei Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates. Sie vertreten die Landrätin oder den Landrat, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Bei der Wahl der Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt; § 35 Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen

§ 46

Wahl der Stellvertreter des Landrats

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Landrats wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des

entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Landrätin oder von dem Landrat zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet eine Stellvertretung während der Wahlperiode aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen.

(3) Die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte sowie die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der Landrätin oder dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Kreistag kann die Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistages muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen.

Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein Stellvertreter während der Wahlperiode aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen.

(3) Der Landrat wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in sein Amt eingeführt. Die Stellvertreter sowie die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Kreistag kann die Stellvertreter des Landrats abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen.

(5) Bei der Wahl ihrer oder seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Landrätin oder der Landrat oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung das Mitglied, welches am längsten ununterbrochen dem Kreistag angehört, die Sitzung. Dies gilt auch für die Abberufung von stellvertretenden Landrätinnen oder Landräten. § 44 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 47

Verwaltungsvorstand, Wahl von Beigeordneten und Dienstaufsicht

(1) Auf den Verwaltungsvorstand findet § 70 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(2) Der Kreistag beschließt mit einer einfachen Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder über die Anzahl von zu wählenden Beigeordneten und legt diese in der Hauptsatzung fest. Für die Wahl oder Abwahl von Beigeordneten gelten § 71 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 Satz 1, Absatz 5 bis 7 sowie § 72 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. § 73 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.

(5) Wenn der Landrat verhindert ist, leitet der Altersvorsitzende die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter des Landrats sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Landrates.

§ 47

Bestellung des allgemeinen Vertreters

(1) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der allgemeine Vertreter des Landrats durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird. Der gewählte allgemeine Vertreter des Landrats führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muss über die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung der Bezirksregierung.

(2) Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und die Wiederwahl finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Kreistag kann den nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kreisdirektor abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(4) Die Kreise sollen einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen.

§ 48

Bestellung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters

(1) Der Kreistag bestellt eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter der Landrätin oder des Landrates. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung.

(2) Sieht die Hauptsatzung die Wahl von Beigeordneten vor, bestellt der Kreistag die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter aus dem Kreis der Beigeordneten. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektorin oder Kreisdirektor. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrates nur berufen, wenn die Kreisdirektorin oder der Kreisdirektor verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Kreistag. Die Kreisdirektorin oder der Kreisdirektor muss über die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen.

(3) Soweit keine Beigeordneten vorhanden sind, bestellt der Kreistag widerruflich aus dem Kreis der leitenden hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates.

(4) Der Kreistag kann die Kreisdirektorin oder den Kreisdirektor abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Kreistags muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzli-

§ 48

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Der Landrat und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kreistags teil. Der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.

(2) Der Landrat und sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

chen Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu bestellen.

(5) Der Kreistag bestellt eine Kämmerin oder einen Kämmerer. Die Kämmerin oder der Kämmerer kann aus dem Kreis der Beigeordneten oder aus dem Kreis der übrigen Beamtinnen oder Beamten bestellt werden.

§ 49

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Landrätin oder der Landrat und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistages teil. Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Beigeordnete, falls es der Kreistag, die Landrätin oder der Landrat verlangt.

(2) Die Landrätin oder der Landrat und die Beigeordneten sind berechtigt, und auf Verlangen des Kreisausschusses oder eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 49

Bedienstete des Kreises

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 3 oder 4 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

(2) Die Bediensteten der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.

(3) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 49a Bedienstete des Kreises

(1) Die Bediensteten des Kreises müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.

(2) Der Stellenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch die Landrätin oder den Landrat oder durch ihre oder seine allgemeine Vertretung. Die Landrätin oder der Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.“

16. Dem § 66 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 66 Übergangsregelungen

(1) Die in § 5 Absatz 6 Satz 1 genannte Frist gilt für alle ab dem 15. Dezember 2021 verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen. Für alle vorher verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen gelten die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fristen.

„(3) Die Rechtsstellung der Kreisdirektoren und Kreisdirektorinnen, die zu Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2025 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen im Amt sind, bleibt für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit unberührt. Dies gilt auch für ihre Wiederwahl.“

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Landschaftsverbände nehmen die ihnen mit dem Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben wahr.“

(2) Die in § 39 Absatz 3 genannten Fristen gelten für alle ab dem 15. Dezember 2021 gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse. Für alle vorher gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse gelten die zum Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise der Bekanntmachung geltenden Fristen.

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

§ 5 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Landschaftsverbände erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:

- a) Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten

1. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger der Sozialhilfe.

2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach den §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) übertragenen Aufgaben der Sozialen Entschädigung wahr.
3. Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Landesjugendämter wahr.
4. Die Landschaftsverbände können Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten sein. Die Landschaftsverbände können zudem Träger von Krankenhäusern sowie medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung sein.
5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Förderschulen. Sie sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

Den Landschaftsverbänden kann die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger einschließlich der Ausführung des Landeshaushalts vom Fachminister im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen werden; insoweit haben sie gegenüber dem Land Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

b) Landschaftliche Kulturpflege

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege,
2. Aufgaben der Denkmalpflege,
3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens,
4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesmedienzentren.

b) Buchstabe c Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Landschaftsverbände können sich an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung beteiligen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Unternehmen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig.“

c) Kommunalwirtschaft

1. Die Landschaftsverbände können sich gemäß den Regelungen des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt an dieser Anstalt beteiligen.
2. Die Landschaftsverbände können sich an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung beteiligen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Unternehmen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig, wenn auch die Belegenheitskommune der Energieerzeugungsanlage an dem Unternehmen mit mindestens fünf Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
3. Den Landschaftsverbänden obliegt die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.
4. Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen.
5. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Provinzial NordWest Holding AG beteiligen, der Landschaftsverband Rheinland kann die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding übernehmen. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebietes liegt.

(2) Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der LVR-Klinik für Orthopädie in Viersen.

(3) Zur Wahrung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, mit dem Landesverband Lippe im Rahmen der

allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Bodendenkmalpflege, sowie bei Errichtung, Ausbau und Unterhaltung Lippischer Kulturinstitute zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und ihre Finanzierung sind zwischen den beiden Verbänden zu vereinbaren.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse Personal zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

(5) Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. Soweit ihnen dadurch zusätzliche Lasten erwachsen, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln.

(6) Die Landschaftsverbände können für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Durchführung dieser Tätigkeiten lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.

§ 7 b

Bildung der Landschaftsversammlung

(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch

auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bediensteten als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

2. § 7b Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze

„Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht übersteigen.“

(Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.

(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften

unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

- a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,
- b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Einberufung der
Landschaftsversammlung**

(1) Die Landschaftsversammlung wird von ihrer oder seinem Vorsitzenden einberufen; im Falle ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch ihre oder seine erste Stellvertretung. Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen; diese Versammlung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Mindestens einmal jährlich muss die Landschaftsverbandsversammlung zusammentreten. Die Landschaftsverbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Landschaftsverbandsversammlung oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsverbandsversammlung sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Die Landschaftsversammlung regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Mitglieder der Landschaftsversammlung. In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Sitzungsdauer begrenzt werden kann.“

**§ 8
Einberufung und Zusammentritt der
Landschaftsversammlung**

(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach ihrer Wahl zusammen; sie wird von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Landschaftsversammlung muß jährlich einmal zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion muß die Landschaftsversammlung einberufen werden.

(3) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nichtin diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind. Die Landschaftsversammlung regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Mitglieder der Landschaftsversammlung.

4. § 8a wird wie folgt gefasst:

**„§ 8a
Wahl der oder des Vorsitzenden der
Landschaftsversammlung
und der Stellvertretungen**

(1) Die Landschaftsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und mindestens zwei Stellvertretungen.

(2) Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer oder seiner Stellvertretungen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt; § 10 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Vorsitzende oder Vorsitzender der Landschaftsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von dem Mitglied gezogen wird, das am längsten ununterbrochen der Landschaftsversammlung angehört. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der

**§ 8 a
Wahl des Vorsitzenden der Landschafts-
versammlung
und seiner Stellvertreter**

(1) Die Landschaftsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen.

(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Vorsitzender der Landschaftsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.

Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder eine Stellvertretung während der Wahlzeit aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlzeit ohne Aussprache zu wählen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird in einer Sitzung der Landschaftsversammlung vereidigt und in das Amt eingeführt. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches der Landschaftsversammlung am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter. Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Landschaftsversammlung kann die oder den Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretungen abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen.

(5) Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer oder seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet das Mitglied, welches am längsten ununterbrochen der Landschaftsversammlung

(3) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Landschaftsversammlung kann ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden der

angehört, die Sitzung. Dies gilt auch für die Abberufung der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer oder seiner Stellvertretungen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Tagesordnung und Öffentlichkeit
der Landschaftsversammlung;
Ordnung in den Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung für die Sitzung der Landschaftsversammlung fest. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Landschaftsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Für Bild-, Film- und Tonaufnahmen gilt § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(5) Für die Ordnung in den Sitzungen gilt § 51 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

**§ 9
Sitzungen der Landschaftsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet, den die Landschaftsversammlung bestellt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer unterzeichnet, den die Landschaftsversammlung bestellt.

(7) Betreuungsbedürftigen Kindern von Mitgliedern der Landschaftsversammlung soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nicht-öffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse entsprechende Anwendung.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Beschlußfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Landschaftsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der

Landschaftsversammlung ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

- a) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(4) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung dies beantragt.“

(4) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet eine Person vorzeitig aus einem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden ist, wählt die Landschaftsversammlung die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die verbleibende Zeit.“

(6) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Landschaftsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 13 Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse

(1) Zur Entlastung des Landschaftsausschusses sind Fachausschüsse für folgende Geschäftsbereiche zu bilden:

- a) Finanzwesen,
- b) Soziale Aufgaben und Gesundheitsangelegenheiten,
- c) landschaftliche Kulturpflege,
- d) Kommunalwirtschaft.

Außerdem sind die nach Gesetz oder Satzung für bestimmte Anstalten und Einrichtungen vorgesehenen besonderen Ausschüsse zu bilden.

(2) Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung bestimmen, daß für weitere Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen der Landschaftsversammlung, die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach Absatz 1 a bis d und Absatz 2 sollen auch dem Landschaftsausschuß angehören. Zu den Mitgliedern der Fachausschüsse können außer den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes gewählt werden, die durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den einzelnen Fachausschüssen nicht erreichen. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird durch Satzung geregelt; die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten bestimmt der Landschaftsausschuß, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz oder in Satzungen Vorschriften hierüber getroffen sind. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Auf die Fachausschüsse findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

7. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Fachausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Für die Abberufung einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden durch die Landschaftsversammlung gilt § 8a Absatz 4 Satz 1 bis 5 entsprechend. Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie oder er angehört, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 6 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Fachausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.

(6) Die Fachausschüsse haben beratende Befugnis, soweit ihnen nicht bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind (§ 11 Abs. 2).

8. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Sitzungen und Beschlußfassung des Landschaftsausschusses und der Fach- ausschüsse

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Absatz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

(1) Der Landschaftsausschuß und die Fachausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes festgesetzt wird, bekanntzugeben. Die Einberufung muß erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe der Beratungspunkte in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches beantragen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gilt § 9 Abs. 1 und 4 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschußmitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors des Landschaftsverbandes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuß angehören, und Mitglieder der Fachausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(3) § 10 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Freistellung, Entschädigung

(1) Für die Freistellung und Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

9. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung und
4. Fraktionsvorsitzende sowie bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der Landschaftsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung beschließen, dass

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 2 Nummer 3 ausgenommen werden,

2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Landschaftsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Landschaftsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

10. § 16a wird wie folgt gefasst:

**„§ 16a
Fraktionen**

Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, eine Gruppe aus mindestens zwei Mitgliedern der Landschaftsversammlung. § 56 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Absatz 3 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.“

**§ 16a
Fraktionen**

Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Landschaftsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 20
Direktor des Landschaftsverbandes,
Landesräte
und sonstige Bedienstete**

(1) Dem Direktor des Landschaftsverbandes werden zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in bestimmten Geschäftsbereichen leitende Beamte (Landesräte) beigeordnet; ihre Zahl wird durch Satzung und Stellenplan festgelegt. Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Im übrigen richtet sich die Vertretung und Geschäftsverteilung nach der vom Landschaftsausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

11. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen. Die §§ 71 und 72 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.“

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen. Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Wiederwahl sowie des § 72 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Landschaftsversammlung kann den Direktor des Landschaftsverbandes und Landesräte abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(4) Dienstvorgesetzter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsausschuß, Dienstvorgesetzter aller übrigen Bediensteten des Landschaftsverbandes ist der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landschaftsverbandes bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.

12. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind durch die Direktorin oder den Direktor oder durch die zur Vertretung im Amt beigeordnete Person zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so ist dieser zu benennen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversamm- lung

(1) Die Verbandsversammlung tritt innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl. § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.

§ 21

Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind durch den Direktor des Landschaftsverbandes oder seinen allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so soll dieser dabei angeführt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Landschaftsverband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

Gesetz

über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

§ 11

Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl. § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet am 31. Oktober 2020.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und mindestens zwei Stellvertretungen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der oder des Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretungen und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(5) Für die Ordnung in den Sitzungen findet § 51 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, eine Gruppe aus mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung. § 56 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Absatz 3 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.

(7) Betreuungsbedürftigen Kindern von Mitgliedern der Verbandsversammlung soll der Zugang zu Sitzungen nicht

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nicht-öffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben.“

§ 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversamm- lung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung regelt die Verbandsordnung nach Maßgabe der §§ 30, 31 und 32 Gemeindeordnung. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Für die Freistellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

2. Dem § 12 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
 2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
 4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -
- eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

„Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

(5) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 4 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandsordnung beschließen, dass

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 4 Nummer 3 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Verbandsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

3. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Verpflichtungserklärungen**

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind durch die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor oder durch die zur Vertretung im Amt bestellte Person zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so soll dieser dabei angeführt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.“

**Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe**

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Satz 2 zustehen, erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Verbandsvorstehers nach § 8

**§ 18
Verpflichtungserklärungen**

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Regionaldirektorin oder dem Regionaldirektor oder ihrer beziehungsweise seiner allgemeinen Vertretung und einer vertretungsberechtigten Beschäftigten oder Beamtin beziehungsweise einem vertretungsberechtigten Beschäftigten oder Beamten des Verbandes zu unterzeichnen, soweit die Gesetze oder die Verbandsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung und auf Geschäfte, die aufgrund einer, in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

**Gesetz
über den Landesverband Lippe**

§ 4a

Für die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Lippe gilt § 44 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Lippe richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der aufgrund dieser erlassenen Verordnungen.

Absatz 1 sowie Fraktionsvorsitzende eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Die Fraktionen wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden; der Fraktionsvorsitz kann auch im Wege einer Doppelspitze wahrgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter hauptberuflich bei einer Fraktion tätig ist.“

§ 7

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von acht Jahren nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung der Stelle die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher als Wahlbeamtin oder Wahlbeamten auf Zeit. Sie oder er muss die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement besitzen. Die Ernennung erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Im Falle der Wiederwahl, bei der auf eine erneute öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden kann, schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Lehnt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für Kommunales zuständige Ministerium. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die

Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Landesverbandes Lippe, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vor, fertigt die von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen aus und macht diese öffentlich bekannt und vertritt den Landesverband Lippe gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Landesverbandes Lippe. Sie oder er wird von ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung vertreten. Das für Kommunales zuständige Ministerium nimmt für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat in der Verbandsversammlung das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher so wie ein Mitglied der Verbandsversammlung gestellt.

2. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Erklärungen, durch die der Landesverband Lippe verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder durch die zur Vertretung im Amt bestellte Person zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so ist dieser zu benennen. § 64 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(5) Erklärungen, durch die der Landesverband Lippe verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers genügt. Im Übrigen gilt § 64 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(6) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist dabei nicht stimmberechtigt. Sie oder er wird in diesem Fall durch ihre oder seine Stellvertretung nach § 8 Absatz 1 mit Stimmrecht vertreten. Im Falle einer Abberufung nach Satz 1 ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher durch das für Kommunales zuständige Ministerium aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.

§ 15

3. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(1) Zur Durchführung der Kassen- und Buchungsaufgaben kann sich der Landesverband der Unterstützung Dritter bedienen. Hierfür erhält der Landesverband ab dem Jahr 2019 eine jährliche pauschale Abgeltung vom Land nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans.

(2) Für bauliche Angelegenheiten kann der Verband den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

Artikel 6 Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15b wird aufgehoben.

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

§ 15b Beschlüsse im vereinfachten Verfahren

(1) Wenn und solange nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14.

April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 mit Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 2 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

§ 16

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorsetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Sie beziehungsweise er wird von ihrer beziehungsweise seiner Vertretung im Hauptamt vertreten; die Verbandssatzung kann die Vertretung durch eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes vorsehen. Hat die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme nach § 15 Absatz 1 letzter Satz zugelassen, so kann die Verbandssatzung bestimmen, dass auch natürliche Personen, die Verbandsmitglieder sind, oder vertretungsberechtigte Personen von verbandsangehörigen juristischen Personen (§ 4 Absatz 2) als Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher oder deren Stellvertretung gewählt werden können.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie beziehungsweise er ist Dienstvorgesetzte beziehungsweise Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers.

(3) In der Verbandssatzung kann geregelt werden, dass die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers zu deren beziehungsweise dessen Entlastung die Einstellung einer Geschäftsleitung beschließt. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

2. § 16 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder durch die zur Vertretung im Amt vorgesehene Person zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so ist dieser zu benennen. § 64 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Vertreterin oder dem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Vertreterin oder des Vertreters genügt. Im Übrigen gilt § 64 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 29 Allgemeine Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde für Zweckverbände ist

1. die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat, wenn ein anderes Land, eine Gemeinde oder Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt sind sowie wenn Kreise, kreisfreie Städte, das Land oder Gemeindeverbände, zu deren Mitgliedern Kreise, kreisfreie Städte oder das Land gehören, beteiligt sind,
2. in allen übrigen Fällen die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in dessen Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat.

Für gemeinsame Kommunalunternehmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass im Fall der Beteiligung eines Landschaftsverbandes oder des Regionalverbandes Ruhr Aufsichtsbehörde das für Kommunales zuständige Ministerium ist.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung, wenn die Landrätin oder der Landrat Aufsichtsbehörde ist, sonst das für Kommunales zuständige Ministerium. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Kommunales zuständige Ministerium.

(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über die Zweckverbände und die gemeinsamen Kommunalunternehmen die Vorschriften des 13. Teiles der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des § 126 entsprechend.

3. § 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Aufgabe“ durch die Angabe „wesentlichen Aufgaben oder Aufgabenteile“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 120 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.“

(4) Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Pflichtregelungen wird die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände, die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu überwachen, nicht berührt. Für die zum Abschluss einer Vereinbarung erforderliche Genehmigung, die Anordnung einer Pflichtregelung und die Genehmigung ihrer Kündigung ist zuständige Aufsichtsbehörde

1. die Bezirksregierung, zu deren Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt,

a) wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes beteiligt ist,

b) wenn Kreise oder kreisfreie Städte beteiligt sind,

c) wenn ein Gemeindeverband beteiligt ist, zu dessen Mitgliedern Kreise oder kreisfreie Städte, der Bund oder das Land gehören;

2. in allen übrigen Fällen die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; zuständig ist die Landrätin oder der Landrat, zu deren beziehungsweise dessen Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren beziehungsweise dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz

über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG -

§ 1

Geschäftsbereich und Rechtsnatur

(1) Kommunale Versorgungskassen sind

1. die „Rheinische Versorgungskassen“ (RVK) mit Sitz in Köln für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland,
2. die „Kommunale Versorgungskassen“ Westfalen-Lippe (kvw) mit Sitz in Münster für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die kommunalen Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung obliegt dem Landschaftsverband, in dessen Gebiet die Versorgungskassen ihren Sitz haben; die Befugnisse des Verwaltungsrates und des Leiters der Versorgungskassen bleiben unberührt. Der Landschaftsverband hat die Versorgungskassen mit dem notwendigen Personal auszustatten und für sie Leistungen der Personalverwaltung zu erbringen. Soweit die Versorgungskassen die Leistungen der Personalverwaltung nicht selbst erbringen, kann nur der Landschaftsverband diese Leistungen für die Versorgungskassen erbringen. Soweit der Landschaftsverband und seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Leistungen der Versorgungskassen nicht selbst erbringen, sind sie verpflichtet, die Leistungen der Versorgungskassen in Anspruch zu nehmen.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(2) Die kommunalen Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsführung obliegt dem Landschaftsverband (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) Nr. 3 Landschaftsverbandsordnung), in dessen Gebiet die Versorgungskassen ihren Sitz haben; die Befugnisse des Verwaltungsrates und des Leiters der Versorgungskassen bleiben unberührt. Der Landschaftsverband hat die Versorgungskassen mit dem notwendigen Personal auszustatten. Zudem erbringt der Landschaftsverband für die Versorgungskassen, für die ihm die Geschäftsführung obliegt, verwaltungsorganisatorische Leistungen, insbesondere die Ausstattung mit IT-Infrastruktur und die Personalverwaltung. Soweit die Versorgungskassen diese Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur von dem Landschaftsverband für diese erbracht werden. Soweit der Landschaftsverband und seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Leistungen der Versorgungskassen nicht selbst erbringen, sind sie verpflichtet, die Leistungen der Versorgungskassen in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Bei den Versorgungskassen wird ein Verwaltungsrat gebildet, der unbeschadet der §§ 6, 14 und 20 über die Angelegenheiten der Versorgungskassen beschließt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu elf Vertretern der Kassenmitglieder; ihre Zahl bestimmt die Satzung. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind die verschiedenen Gruppen der Kassenmitglieder, bei den Rheinischen Versorgungskassen aus beiden Gebieten des Geschäftsbereichs, angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes aus dem Kreis der Kassenmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Soweit bei den Rheinischen Versorgungskassen Mitglieder des Verwaltungsrates Kassenmitglieder nach § 4 Abs. 2 vertreten, tritt an die Stelle der Wahl durch den Landschaftsausschuß die Berufung durch den Leiter der Versorgungskassen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sind Bedienstete des Landschaftsverbandes Mitglied des Verwaltungsrates, dürfen sie nicht zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 33 der Gemeindeordnung gelten sinngemäß. Es besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Höhe richtet sich nach den Regelungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung des jeweiligen Landschaftsverbandes. Über Ausschließungsgründe bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates entscheidet der Verwaltungsrat.

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als digitale oder hybride Sitzungen stattfinden. Das Nähere regelt die Satzung.“

3. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Aufstellung und den Inhalt des Lageberichtes gelten nur die Vorgaben des § 289 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des

§ 7

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Versorgungskassen gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe der Gemeinden sinngemäß. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen, soweit dies wegen der Besonderheiten der Versorgungskassen erforderlich ist.

Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist.“

Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verwaltungsrat.

(2) Der Jahresabschluss wird von der örtlichen Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes geprüft. Der Verwaltungsrat kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses auch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung der Versorgungskassen zu erstrecken.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Leiters der Versorgungskassen. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von einer Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

**§ 12
Aufgaben**

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Aufgabe der kommunalen Zusatzversorgungskassen ist es, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Leistungen nach Satz 1 können auch übernommen werden für ehemalige Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen sind, sowie für Arbeitgeber (Nichtmitglieder), soweit diese Aufgaben von den Mitgliedern der kommunalen Zusatzversorgungskassen wahrnehmen oder bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen haben. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die kommunalen Zusatzversorgungskassen haben dabei die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersvorsorge zu gewährleisten und die Finanzierung der Verpflichtungen generationengerecht mit langfristig verlässlichen und planbaren Belastungen für die

Mitglieder sicherzustellen. Die Mitglieder der kommunalen Zusatzversorgungskassen haben für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Zusatzversorgungskassen zu sorgen, damit die Zusatzversorgungskassen die übernommenen Verpflichtungen tragen sowie Risiken und zukünftige negative Entwicklungen auffangen können.“

5. Dem § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

§ 14 Kassenausschuß

(1) Bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen wird ein Kassenausschuß gebildet, der unbeschadet des § 13 Abs. 2 und des § 20 über die Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse beschließt.

(2) Der Kassenausschuß besteht bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen aus elf Mitgliedern, von denen sechs aus dem Kreis der Kassenmitglieder und fünf aus dem Kreis der Pflichtversicherten gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse sind die Kassenmitglieder und die Pflichtversicherten aus beiden Gebieten des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Kassenausschusses und die Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Soweit bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Mitglieder des Kassenausschusses Kassenmitglieder nach § 19 Abs. 4 oder Pflichtversicherte aus diesem Bereich vertreten, tritt an die Stelle der Wahl durch den Landschaftsausschuß die Berufung durch den Leiter der Zusatzversorgungskasse. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht demselben Tarifpartnerkreis angehören.

(3) Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen besteht der Kassenausschuß aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern, von denen je die Hälfte aus dem Kreis der Kassenmitglieder und aus dem Kreis der Pflichtversicherten zu berufen ist.

(4) Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 33 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. Es besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Höhe richtet sich nach den Regelungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung des jeweiligen Landschaftsverbandes beziehungsweise den Regelungen des Rechtsträgers. Über Ausschließungsgründe bei den Ausschußmitgliedern entscheidet der Kassenausschuß.

„(5) § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.“

6. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länge des Zeitraums, für den die Zusatzversorgungskassen ihren Finanzierungsbedarf bei ausschließlich oder zumindest teilweise nicht kapitalgedeckter Finanzierung durch Umlagen zu ermitteln haben, beträgt 100 Jahre.“

§ 17 Versicherungsmathematische Gutachten/Verantwortlicher Aktuar

(1) Die Zusatzversorgungskassen haben in angemessenen Zeitabständen ihren Finanzierungsbedarf durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln und dies dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegen.

(2) Jede Zusatzversorgungskasse hat einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen, der die Finanzlage der Zusatzversorgungskasse jährlich darauf hin prüft, ob die dauernde Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen der Zusatzversorgungskasse gewährleistet ist. Das Prüfergebnis ist dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegen.

7. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Erstattung von Kosten im Rahmen der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Die Kosten für die Aufsicht nach § 8 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 einschließlich der nach Satz 1 entstehenden Kosten tragen die beaufsichtigten Versorgungs- und

§ 30 Erstattung von Kosten im Rahmen der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 8 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 gutachterliche Stellungnahmen und Expertisen zu Prüfberichten, Geschäftsplänen und Finanzierungsplänen der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen durch Beauftragung externer Gutachter einholen. Die entstandenen Gutachterkosten werden

Zusatzversorgungskassen. Das Nähere über die Erhebung der Kosten bestimmt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

Artikel 8 Änderung des Gemeindeprüfungsan- staltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Aufgaben auf dem Gebiet der Infor- mationstechnologie

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt lässt auf Antrag für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft Fachprogramme nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Sie kann insoweit auch beratend wirken. Die Planungs-, Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen bleiben unberührt.

(2) Die Gemeindeprüfungsanstalt kann über Absatz 1 hinaus Fachprogramme und Anwendungen auch in anderen Bereichen der kommunalen Verwaltung auf Antrag zulassen, sofern sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung als für die Zulassung zuständige Stelle bestimmt ist.

(3) Die Gemeindeprüfungsanstalt tritt selbst nicht als Anbieter von Hardware, Software und Systemlösungen auf und erbringt keine Datenverarbeitungsleistungen im Auftrag von Dritten.“

von den Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen getragen.

Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz - GPAG)

§ 2a Aufgaben auf dem Gebiet der Informati- onstechnologie

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt fungiert auf dem Gebiet der Informationstechnik im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft als Beratungs- und Koordinierungsstelle für die Kommunen. Die Planungs-, Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen bleiben unberührt.

(2) Die von der Gemeindeprüfungsanstalt für den kommunalen Bereich erarbeiteten Standards und Empfehlungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. Diese Standards und Empfehlungen können auch durch Bereitstellung im Internet gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist.

(3) Die Gemeindeprüfungsanstalt kann für Produkte und Verfahren der Informationstechnik im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft Zertifikate vergeben.

(4) Die Gemeindeprüfungsanstalt führt auf Antrag die Zulassungsverfahren für Fachprogramme nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und für weitere Fachprogramme und Anwendungen durch, soweit sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung als für die Zulassung dieser Programme und Anwendungen zuständige Stelle bestimmt ist.

(5) Die Gemeindeprüfungsanstalt tritt selbst nicht als Anbieter von Hardware, Software und Systemlösungen auf und erbringt keine Datenverarbeitungsleistungen im Auftrag von Dritten.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebühren und Entgelte

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt erhebt für ihre Tätigkeit, mit Ausnahme der Prüfungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 1, Gebühren in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung. § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet insoweit keine Anwendung. Der Zeitraum für den Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann angemessen verlängert werden.

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 sowie für solche nach § 2a Absatz 1 Satz 2 erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt Entgelte, die mindestens kostendeckend sein sollen.“

(2) Für Prüfungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2, für Gutachten nach § 2 Absatz 3 Satz 2, für Beratungsleistungen nach § 2 Absatz 4 und § 2a Absatz 1 sowie für Zertifikate nach § 2a Absatz 3 erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt Entgelte, die mindestens kostendeckend sein sollen.

Artikel 9 **Änderung des E-Government-Gesetzes** **Nordrhein-Westfalen**

Das E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

Gesetz zur Förderung der elektronischen **Verwaltung in Nordrhein-Westfalen** **(E-Government-Gesetz Nordrhein-West-** **falen - EGovG NRW)**

§ 3 **Elektronischer Zugang zur Verwaltung**

(1) Die Behörde eröffnet einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg nach den Vorschriften des § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Für den Zugang bietet die Behörde ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren an.

(2) Die Behörden des Landes und Gemeinden und Gemeindeverbände eröffnen einen elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. Auch der Zugang für die Übermittlung einer De-Mail im Sinne des § 3a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, oder des § 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung ist sicherzustellen. Sieht ein Fachverfahren die ausschließliche Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form vor, so entfällt die Pflicht zur Entgegennahme einer De-Mail in diesem Fachverfahren. Ist bereits die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs durch das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder durch ein funktionsgleiches Nachfolgeprodukt gesetzlich geregelt, so kann ebenfalls von der Eröffnung

eines Zugangs durch eine De-Mail-Adresse abgesehen werden.

(3) Die Behörde bietet in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet und die Identitätsfeststellung zulässig ist, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, an. Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität in Verwaltungsverfahren können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt. Vor jeder Verwendung in einer anderen E-Government Anwendung muss die betroffene Person die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Stammdaten für die konkrete Anwendung erteilen.

(4) Der gemeinsame IT-Diensteanbieter im Sinne des Absatz 3 Satz 2 darf die Stammdaten auch an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131), übermitteln, sofern

1. die betroffene Person hierzu im Einzelfall ihre Einwilligung erteilt,
2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,

3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
4. dem gemeinsamen IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.

(5) Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden im Sinne des § 18a des Personalausweisgesetzes können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung wahrnimmt.

(6) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 nicht unter Hinweis auf die Zugangsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 abgelehnt werden.

§ 23

Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften

(1) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung

1. die öffentlichen Stellen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes sowie die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 bis 5,

- 1a. die Ausgestaltung und Nutzung von Serviceportal.NRW nach § 5a Absatz 1 insbesondere hinsichtlich
 - a) Betrieb und Pflege sowie
 - b) Verarbeitung personenbezogener Daten,
2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs sowie Ausgestaltung und Nutzung von E-Rechnungsportal NRW nach § 7a insbesondere hinsichtlich
 - a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
 - b) Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und
 - c) Betrieb und Pflege von E-Rechnungsportal NRW sowie Verarbeitung personenbezogener Daten im E-Rechnungsportal NRW,
3. die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten nach §§ 16 und 16a insbesondere hinsichtlich
 - a) der Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach §§ 16 und 16a sowie
 - b) der Einrichtung, Ausgestaltung und Aufgaben der Beratungsstelle nach § 16a Absatz 9,
- 3a. die Ausgestaltung und Nutzung des Portals „Beteiligung NRW“ nach § 18 Absatz 3 insbesondere hinsichtlich
 - a) Betrieb und Pflege sowie
 - b) Verarbeitung personenbezogener Daten,
4. die Ausgestaltung der Umsetzung von IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung nach § 20 insbesondere hinsichtlich
 - a) der zu verwendenden Datenmodelle und
 - b) der Anforderungen an die Übermittlung und

5. die Durchführung von informationstechnischen Aufgaben nach § 24

näher zu bestimmen.

(2) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung, insbesondere die Vorgabe von zentralen Standards für die Behörden des Landes für

2. § 23 Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.

1. den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 3 Absatz 1,
2. den Einsatz von De-Mail gemäß § 3 Absatz 2,
3. die für die Übermittlung durch Bürgerinnen oder Bürger oder Unternehmen geeigneten Formate gemäß § 4 Absatz 1 sowie die Formate nach § 4 Absatz 3,
4. den Einsatz von elektronischen Bezahlverfahren gemäß § 7,
5. die Einführung der elektronischen Akte nach § 9 und das Übertragen und Vernichten des Papieroriginals nach § 10,
6. die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Führung elektronischer Akten nach § 9 Absatz 2,
7. die Optimierung von Verwaltungsabläufen und Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 12,
8. die elektronische Übermittlung von Akten nach § 14 Absatz 1 Satz 2,
9. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die Landesverwaltung nach § 22 Absatz 2 und
10. die Informationssicherheit.

§ 26

Inkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2,3 und 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das ADV-Organisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV.

- NRW. S. 41), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.
3. § 26 Absatz 2 wird aufgehoben.
- (2) § 3 Absatz 1 bis 3 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) § 7a tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (4) § 16a gilt für Daten, die nach dem 14. Juli 2020 erhoben werden. Für Daten, die vor dem 14. Juli 2020 erhoben wurden, gilt § 16a nur, soweit diese Daten nach dem 14. Juli 2020 zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Behörden nach § 16a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden.
- (5) Die Behörden des Landes stellen die Daten nach § 16a spätestens 24 Monate nach dem 14. Juli 2020 vollständig bereit. Ist die Bereitstellung der Daten innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so sind die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu schaffen.
- (6) Die Landesregierung überprüft bis zum 1. Januar 2020 und zum 31. Oktober 2021 die Erfahrungen mit diesem Gesetz und unterrichtet den Landtag über die Ergebnisse.
- (7) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Januar 2025 über die Erfahrungen durch die Bereitstellung der Daten nach § 16a.
- (8) Für die Tätigkeit des Landesrechnungshofs des Landes Nordrhein-Westfalen, der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, der staatlichen Kunsthochschulen, des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen, der Universitätsklinik, der Sozialversicherungsträger und der Versorgungswerke gelten § 3 Absatz 1 bis 3, §§ 5, 7, 14 und 15 ab dem 1. Januar 2023, sofern sie auf die jeweilige Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 anwendbar sind. Für die Tätigkeit der Schulen gelten die Verpflichtungen aus

diesem Gesetz spätestens ab dem 31. Dezember 2025.

(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die Kostenfolgen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände aus diesem Gesetz ergeben.

(10) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen mit der Experimentierklausel nach § 25a.

Artikel 10 **Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 133 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:

„§ 26 (weggefallen)“.
2. § 26 wird aufgehoben.

Verordnung **über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen** **(Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)**

Inhaltsübersicht

§ 26 Vergabe von Aufträgen

§ 26 **Vergabe von Aufträgen**

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme in Form einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise einer freihändigen Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt.

Artikel 11 **Änderung der Kommunalunternehmens-** **verordnung**

Aufgrund von § 133 Absatz 1 Nummer 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

§ 8 der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8 **Anwendung der Vergabegrundsätze**

Kommunalunternehmen haben Vergaben von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten, soweit die Auftragsvergabe der Erfüllung von durch Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben aus den in § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angeführten Bereichen dient. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt.“

Verordnung **über kommunale Unternehmen und** **Einrichtungen** **als Anstalt des öffentlichen Rechts** **(Kommunalunternehmensverordnung -** **KUV)**

§ 8 **Anwendung der Vergabegrundsätze**

Das Kommunalunternehmen ist für die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung und Leistung sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen in einer finanziellen Größenordnung, die unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte liegt, zur Einhaltung und Anwendung der nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), die durch Verordnung vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1049) geändert worden ist, für den kommunalen Vergabebereich verbindlichen Vergabevorschriften insoweit verpflichtet, als die Auftragsvergabe der Erfüllung von durch Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben aus den in § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung angeführten Bereichen dient. Eine darüber hinausgehende Selbstbindung an die genannten Vergabegrundsätze ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 12
Änderung der Wahlverordnung für Arbeitnehmervvertreterinnen und Arbeitnehmervvertreter in fakultativen Aufsichtsräten

Auf Grund des § 108a Absatz 6 und des § 108b Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Wahlverordnung für Arbeitnehmervvertreterinnen und Arbeitnehmervvertreter in fakultativen Aufsichtsräten vom 17. Februar 2015 (GV. NRW. S. 223), die durch Verordnung vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. 2021 S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Verordnung
über das Verfahren für die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervvertreterinnen und Arbeitnehmervvertretern in fakultativen Aufsichtsräten
(Wahlverordnung für Arbeitnehmervvertreterinnen und Arbeitnehmervvertreter in fakultativen Aufsichtsräten - AvAr-WahlVO)

§ 1
Mitteilung des Unternehmens oder der Einrichtung

Soweit nach dem Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens oder einer Einrichtung, das oder die von § 108a Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, erfasst ist, dem fakultativen Aufsichtsrat Arbeitnehmervvertreterinnen und Arbeitnehmervvertreter angehören, teilt das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des Unternehmens oder der Einrichtung dem Betriebsrat oder, soweit ein solcher nicht besteht, den Beschäftigten spätestens 18 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der nach § 108a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschäftigten mit, dass eine Vorschlagsliste zu wählen ist. Dabei sind der voraussichtliche Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Mindestzahl der von den Beschäftigten auf die Vorschlagsliste zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Die Wahl der Vorschlagsliste ist so durchzuführen, dass das Wahlergebnis mindestens vier Wochen vor dem

voraussichtlichen Zeitpunkt der Ratssitzung, in der die Bestellung der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter erfolgt, feststeht.

§ 22 Anfechtung der Wahl

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 11 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anfechtung nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 20 Absatz 1) zulässig ist.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 26 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

2. In § 22 wird die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 27 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

(1) Mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2025 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen treten in Kraft

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 20 und 21,
2. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und e, Nummer 4 bis 12 und 14 bis 16,
3. Artikel 3 Nummer 2 bis 11,
4. Artikel 4,
5. Artikel 5 Nummer 1 und
6. Artikel 12.

(2) Die Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 19, Artikel 5 Nummer 3, Artikel 10 und 11 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil der Begründung

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz werden Rechtsänderungen in insgesamt neun Landesgesetzen und drei Rechtsverordnungen vorgenommen:

Betroffen sind als Landesgesetze die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1), die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 2), die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 3), das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (Artikel 4), das Gesetz über den Landesverband Lippe (Artikel 5), das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Artikel 6), das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (Artikel 7), das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt (Artikel 8) und das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (Artikel 9) sowie als Landesverordnungen die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Artikel 10), die Kommunalunternehmensverordnung (Artikel 11) und die Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (Artikel 12). Artikel 13 regelt das Inkrafttreten.

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl ergeben sich im Hinblick auf bestimmte Rechtsvorschriften Änderungsbedarfe. Zugleich werden Inhalte aus dem Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 (LT.-Drs.-Nummer 18/7768) umgesetzt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

a) Die Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung an demokratischen Prozessen auf Gemeindeebene

Die Beteiligung von Jugendlichen richtet sich bisher nach § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Die Gemeinde kann demnach zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderungen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Mit Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 über den Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen „Kommunale Demokratie und kommunales Ehrenamt als Fundament unserer freiheitlichen Demokratie stärken und fördern“ (LT.-Drucksache-Nummer 18/7768) erging der Auftrag an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

- „die demokratische Teilhabe junger Menschen [...] zu verbessern“,
- „einen Entwurf für eine gesetzliche Grundlage für ein passives Wahlrecht für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 16. Lebensjahres einzubringen [...]“.

Anlässlich der bundesgesetzlichen Verpflichtung aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und den durch den Landtag erteilten Aufträgen wird zum einen das Wahlbarkeitsalter für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und

Einwohner von bisher 18 Jahren auf 16 Jahre in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und – mittelbar über einen bestehenden Rechtsverweis – auch für Ausschüsse im Regionalverband Ruhr abgesenkt. Zum anderen wird mit einem neuen § 27a die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ auf Gemeindeebene gestärkt: Die Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Insbesondere kann die Gemeinde einen „Jugendrat“ oder eine andere Beteiligungsform einrichten. Zudem können Jugendliche – nach Gemeindegröße abgestuft – die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Damit können demokratische Prozesse und Abläufe erlernt und unmittelbar vor Ort erprobt werden. Im Falle einer Antragstellung hat sich der Rat mit dem Antrag zu befassen und darüber zu entscheiden.

b) Die Stärkung der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Im Zuge der 17. Legislaturperiode wurde in § 27 („Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Handlungsoption zur Bildung eines Integrationsausschusses in das Gesetz aufgenommen. Ausgehend von den bisher getätigten Erfahrungen soll § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen daher weiterentwickelt werden.

c) Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

§ 4 über die zusätzlichen Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden wird neu gefasst. Für die Übertragung weiterer Aufgaben vom Amtswegen setzt § 4 eine Überschreitung der Einwohner-Schwellenwerte an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen voraus, so dass Momentaufnahmen, die nicht die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinden prägen, noch keine Änderung des Aufgabenbestandes nach sich ziehen können. Die Richtigkeit der Grundannahme aus dem im Jahr 1981 mit dem in § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführten „gestuften Aufgabenmodell“, dass mit einer erhöhten Einwohnerzahl notwendig stets auch (dauerhaft) eine gesteigerte Verwaltungskraft einhergehe, darf Zweifeln begegnen, zumal die vorhandenen Verwaltungskapazitäten in den kreisangehörigen Gemeinden bereits stark in Anspruch genommen werden.

Angesichts immer neuer Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen über die Bundesebene etwa im Bereich des Sozialrechts bei zugleich wachsender Personalknappheit in den Gemeinden bedarf die Übertragung gleich mehrerer neuer, kostenintensiver Aufgaben über § 4 einer Anpassung.

§ 4 Absatz 7 sieht in der geltenden Gesetzesfassung zwei maßgebliche Stichtage für die fortgeschriebene Bevölkerungszahl vor. Mit der Neufassung von § 4 Absatz 7 gibt es zukünftig mit dem 31. Dezember eines Jahres nur noch einen maßgeblichen Stichtag mit Folgewirkung im Hinblick auf die Kategorisierung der Gemeinden.

Im Gleichklang mit der Änderung in § 3 Absatz 5 GO NRW (siehe Buchstabe h zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit) wird in § 4 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 das Erfordernis aufgehoben, dass es sich um benachbarte Gemeinden handeln muss. Damit ist die Zusammenarbeit nach dem sogenannten Prinzip des additiven Schwellenwerts in Bezug auf Aufgaben im Sinne von § 4 Absatz 1 auch losgelöst von der direkten Nachbarschaft zugelassen.

d) Untergrenzen für die Fraktionsbildung

Ebenfalls mit dem oben genannten Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 wurde gegenüber der Landesregierung Nordrhein-Westfalen der Auftrag erteilt, einen Vorschlag dazu vorzulegen, eine nach der Größe der Kommunalvertretung stärker differenzierte Untergrenze für die Fraktionsbildung nach dem Vorbild aus der 16. Wahlperiode (LT.-

Drucksache-Nummer 16/12363) unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuführen. Hieraus ergeben sich Änderungen in den für die Fraktionsbildung relevanten Vorschriften der einzelnen Gesetze.

e) Anpassungen der Regelungen zur Durchführung von Ratssitzungen, zu Wahlen und Abstimmungen sowie zur Besetzung der Ausschüsse

Aufsetzend auf Änderungsbedarfe aus Sicht der kommunalen Ebene werden die Voraussetzungen für geheime Wahlen und die Verfahrensregeln bei der Ausschussbesetzung praxisgerechter ausgestaltet und erforderliche Klarstellungen vorgenommen.

f) Ordnung in den Sitzungen der kommunalen Vertretungen

In der kommunalpolitischen Praxis hat sich das Instrumentarium, das zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen zur Verfügung steht, in jüngerer Vergangenheit als nicht ausreichend erwiesen. Mit den vorzunehmenden Änderungen in § 51 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 36 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 9 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 11 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kommt der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten (oder der oder dem Vorsitzenden einer Verbandsversammlung) die Aufgabe zu, die Würde des jeweiligen Gremiums zu schützen. Das Ansehen des jeweiligen Gremiums ist zentral für das Vertrauen der Menschen in die Institutionen und die Legitimation unserer Demokratie.

g) Abbau von Formerfordernissen

Formerfordernisse für Erklärungen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichten, werden reduziert und harmonisiert.

h) Die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

Das bisherige Recht beschränkt die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Kommunen, die benachbart sind. Die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit haben sich vor allem auch durch digitale Veränderungsprozesse weiterentwickelt. Zugleich erstreckt sich kommunale Gemeinschaftsarbeit häufig auf den der Aufgabenerfüllung im Außenverhältnis vorgelagerten Innenbereich (sogenannte „shared Services“). In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint es bei Aufgaben nicht mehr geboten, die Zusammenarbeit pauschal auf benachbarte Kommunen zu beschränken. In einer Vielzahl von Fällen – gerade im Bereich der digitalen Zusammenarbeit – hat die örtliche Nähe der kooperierenden Kommunen keine Auswirkung auf die Güte der Aufgabenerfüllung gegenüber der Bürgerschaft. Hieraus ergeben sich Änderungen in den §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in § 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

i) Vergaberecht: Größtmögliche Handlungsspielräume für Kommunen

Die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen regeln derzeit für Kommunen Vergaben im sogenannten „Unterswellenbereich“. Diese kommunalen Vergabegrundsätze sehen insbesondere vor, dass die Kommunen im Unterswellenbereich bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen die VOB/A (Abschnitt 1) und bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen die bundesrechtliche Unterswellenvergabeordnung (UVgO) anwenden sollen. Die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ in der geltenden Fassung sehen – auch im bundesweiten Vergleich – erhebliche Erleichterungen für kommunale Vergaben vor.

Mit diesem Gesetz soll die Unterschwellenvergabe für Kommunen weiter erleichtert und den Kommunen der größtmögliche Handlungsspielraum gegeben werden. Dieses Gesetz hebt landesrechtliche Vorgaben über Wertgrenzen für Vergabeverfahren auf: Damit erhalten nordrhein-westfälische Kommunen künftig vergaberechtlich ebenso viel Handlungsfreiheit wie Gesellschaften, die in ihrem Eigentum stehen oder an denen sie mehrheitlich beteiligt sind. Damit wird ein erheblicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Es ist daher vorgesehen, die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze) zum 1. Januar 2026 aufzuheben und § 26 Kommunalhaushaltsverordnung zu streichen. Mit der Regelung eines neuen § 75a in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird sichergestellt, dass die Kommunen vergaberechtliche Grundprinzipien einhalten. Die damit intendierte vollständige Freigabe der Unterschwellenvergabe findet ihre Grenze in dem allgemeinen Recht: Die Kommunen haben bei den Vergaben europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zu beachten. Dies betrifft im Besonderen das Haushalts-, Beihilfe- und Preisrecht.

j) Verstetigung der Möglichkeit der vollparitätischen Besetzung von fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften

Die antragsgebundene Möglichkeit der vollparitätischen Besetzung von fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften nach § 108b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird entfristet.

k) Einführung der Beigeordnetenverfassung auf Ebene der Kreise

Im Zuge der Umsetzung des oben benannten Landtagsbeschlusses 18/7768 wird in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Wahl von Kreisbeigeordneten ermöglicht: Den Kreisen wird hiermit optional ein weiteres Organisationsmodell zur Verfügung gestellt. Zur Ermöglichung der Einführung einer Kreisbeigeordnetenverfassung werden, wo möglich, die einschlägigen Vorschriften aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für entsprechend anwendbar erklärt. Soweit das Recht der Kreise Abweichungen erfordert, werden spezielle Regelungen getroffen. In der Folge der gesetzlichen Änderung wird eine nachgelagerte Ergänzung der Eingruppierungsverordnung erforderlich werden, um die notwendigen besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kreisbeigeordneten einzufügen.

l) Die Stärkung von kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen

Des Weiteren haben sich in der Praxis der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen Änderungsbedarfe ergeben, die sich durch entsprechende Klarstellungen im Gesetz beheben lassen.

m) Aufhebung der De-Mail-Verpflichtung im E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Daneben wird mit Artikel 9 des beschlossenen Gesetzes die De-Mail-Verpflichtung aus § 3 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) aufgehoben. De-Mail-Dienste sind von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen nur noch vereinzelt für den Kontakt mit der Verwaltung genutzt worden. Die Gesetzesänderung entlastet folglich insbesondere die Kommunen von einem unwirtschaftlichen Vorhalten einer wenig bis gar nicht genutzten Technologie.

Besonderer Teil der Begründung

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zur Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 nimmt erforderliche Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht auf. Mit Nummer 1 Buchstabe f wird das amtliche Inhaltsverzeichnis korrigiert: Vor § 108b fehlt dort bisher das Paragraphenzeichen.

2. zu Nummer 2 (§ 3 „Aufgaben der Gemeinden“)

Das bisherige Recht beschränkt die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Kommunen, die benachbart sind. Die vorgesehenen Änderungen heben diese Beschränkung auf. Vor dem Hintergrund redaktioneller Erwägungen sind § 3 Absatz 5 und 6 neu zu fassen.

Die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit haben sich vor allem auch durch digitale Veränderungsprozesse weiterentwickelt. Zugleich erstreckt sich kommunale Gemeinschaftsarbeit häufig auf den der Aufgabenerfüllung im Außenverhältnis vorgelagerten Innenbereich (sogenannte „shared Services“). In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint es auch bei Aufgaben nach § 3 Absatz 2 nicht mehr geboten, die Zusammenarbeit pauschal auf benachbarte Kommunen zu beschränken. In einer Vielzahl von Fällen – gerade im Bereich der digitalen Zusammenarbeit – hat die örtliche Nähe der kooperierenden Kommunen keine Auswirkung auf die Güte der Aufgabenerfüllung gegenüber der Bürgerschaft.

Da gleichwohl eine Zusammenarbeit nur zugelassen sein soll, wenn eine örtliche Entfernung der beteiligten Kommunen eine ordnungsgemäße Erledigung der jeweiligen kommunalen Aufgabe nicht gefährdet, wird an Absatz 6 eine neue Einschränkung dieses Inhalts als Nummer 4 angefügt. Danach ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur zulässig und mithin genehmigungsfähig, wenn eine örtliche Entfernung der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe nicht entgegensteht. Diese Beurteilung ist im Einzelfall anhand von fachlichen Erwägungen vorzunehmen. Damit wird ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auch nicht benachbarter Kommunen in Bezug auf Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung eingeführt.

3. zu Nummer 3 (§ 4 „Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden“)

§ 4 über die zusätzlichen Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden wird neu gefasst. In den Absätzen 2 bis 5 werden jeweils Klammerzusätze gestrichen und ein Satz angefügt, der im Hinblick auf den maßgeblichen Stichtag auf Absatz 7 verweist.

§ 4 Absatz 7 sieht in der geltenden Gesetzesfassung zwei maßgebliche Stichtage für die fortgeschriebene Bevölkerungszahl vor. Mit der Neufassung von § 4 Absatz 7 gibt es zukünftig mit dem 31. Dezember eines Jahres nur noch einen maßgeblichen Stichtag mit Folgewirkung im Hinblick auf die Kategorisierung der Gemeinden.

Das sogenannte gestufte Aufgabenmodell des heutigen § 4 wurde im Jahr 1981 eingeführt. Hintergrund war die Erkenntnis, dass die vorangehende Gebietsreform mit ihrer Fusionierung einer Vielzahl kleinerer Gemeinden die Leistungsfähigkeit der neu entstandenen Gemeinden erheblich gesteigert hatte. Daher wurde mit den, an Einwohner-Schwellenwerten ausgerichteten, Benennungen zur Mittleren bzw. Großen

kreisangehörigen Stadt die Möglichkeit geschaffen, diesen Gemeinden im Rahmen fachrechtlicher Zuständigkeitsbestimmungen weitere Aufgaben zu übertragen.

Heute nehmen 132 Mittlere kreisangehörigen Städte etwa die Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde wahr. Die 35 Großen kreisangehörigen Städte sind daneben unter anderem für die Aufgaben der örtlichen Ausländerbehörden zuständig.

Für die Übertragung weiterer Aufgaben vom Amts wegen setzt § 4 eine Überschreitung der Einwohner-Schwellenwerte an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen voraus, so dass Momentaufnahmen, die nicht die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinden prägen, noch keine Änderung des Aufgabenbestandes nach sich ziehen können. Die Richtigkeit der Grundannahme des § 4, dass mit einer erhöhten Einwohnerzahl notwendig stets auch (dauerhaft) eine gesteigerte Verwaltungskraft einhergehe, darf Zweifeln begegnen, zumal die vorhandenen Verwaltungskapazitäten in den kreisangehörigen Gemeinden bereits stark in Anspruch genommen werden.

Angesichts immer neuer Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen über die Bundesebene etwa im Bereich des Sozialrechts bei zugleich wachsender Personalknappheit in den Gemeinden bedarf die Übertragung gleich mehrerer neuer, kostenintensiver Aufgaben über § 4 einer Anpassung.

Der Gesetzgeber hatte bei Verabschiedung der derzeit gültigen Fassung des § 4 auch die jüngsten Fluchtbewegungen nicht vorausgesehen: Die bestehenden Regelungen über die ersten Aufenthaltsorte Geflüchteter in Nordrhein-Westfalen können einen vorübergehenden Bevölkerungszuwachs mit sich bringen, der sich aber nicht an ihren langfristigen Lebensmittelpunkten orientiert, wo sie letztlich Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft einschließlich etwa der damit verbundenen Teilnahme am Geschäftsverkehr oder Steuerzahlungen sein werden.

Zugleich sind in den Kommunen Aufwandssteigerungen zu verzeichnen, die sich insbesondere aus Personalmehraufwendungen und bundesrechtlich veranlassten, steigenden Sozialausgaben wie etwa dem Bürgergeld ergeben. Die Sozialleistungen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind in 2023 per Saldo um 2,1 Milliarden Euro gestiegen, was einen Zuwachs von neun Prozent gegenüber 2022 darstellt. 2023 haben die Kommunen in Summe das erste Mal seit 2017 wieder ein Finanzierungsdefizit erwirtschaftet.

Die derzeitige Situation gebietet es, dass zusätzliche Aufgaben, die notwendig mit einer Benennung einer kreisgehörigen Gemeinde zu einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt verbunden wären, als gesetzliche Folge gestiegener Einwohnerzahlen erst nach einem angemessen verlängerten Zeitraum übertragen werden.

In § 4 Absatz 2 und 3 werden zudem durch Zeitablauf obsolet gewordene zeitliche Bezüge gestrichen.

In § 4 Absatz 8 Satz 1 wird anstelle der Buchstabenaufzählung eine Nummerierung eingefügt. Infolge dessen wird der Absatz 8 neu gefasst. Im Gleichklang mit der Änderung in § 3 Absatz 5 GO NRW wird in § 4 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 das Erfordernis aufgehoben, dass es sich um benachbarte Gemeinden handeln muss. Damit ist die Zusammenarbeit nach dem sogenannten Prinzip des additiven Schwellenwerts in Bezug auf Aufgaben im Sinne von § 4 Absatz 1 auch losgelöst von der direkten Nachbarschaft zugelassen.

Damit können zum Beispiel auch nicht direkt aneinander angrenzende Gemeinden Aufgaben von der Kreisebene übernehmen. § 4 Absatz 8 Satz 7 sieht insofern konsequent einen Verweis auf § 3 Absatz 6 GO NRW vor: Nach dessen neuer Nummer 4 ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nur zulässig, wenn eine örtliche Entfernung der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe nicht entgegensteht.

4. zu Nummer 4 (§ 26 „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“)

Mit der Änderung wird die Frist, innerhalb derer nicht erneut ein Bürgerbegehren mit dem gleichen Gegenstand initiiert werden darf, von zwei auf vier Jahre erhöht. In der Praxis sind Fälle aufgetreten, in denen Bürgerentscheide in derselben Angelegenheit mehrfach binnen kurzer Zeit (nach Ablauf von zwei Jahren) angestoßen wurden und dadurch erheblichen Verwaltungsaufwand ausgelöst haben, der vor allem auf die nach § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW von der Verwaltung vorzunehmende Kostenschätzung zurückzuführen ist.

Um unangemessenen Verwaltungsaufwand durch bereits direktdemokratisch entschiedene Themen zu reduzieren, erscheint eine Erhöhung der sogenannten Wartefrist geboten. Zugleich trägt eine verlängerte Wartefrist dazu bei, die Akzeptanz des Ergebnisses direktdemokratischer Befassung zu stärken und eine Befriedung in der Einwohnerschaft zu erreichen.

Das OVG Münster hat klargestellt, dass es "(verfassungs-)rechtlich nicht vorgegeben [ist], dass bestimmte Entscheidungen zwingend dem unmittelbaren Willen der Bürgerschaft im Wege einer direktdemokratischen Beteiligungsform überantwortet sein müssten. Es besteht insbesondere kein Vorrang der Entscheidung eines Bürgerbegehrens vor derjenigen des demokratischen Repräsentativvorgangs. Es ist dem Gesetzgeber daher grundsätzlich unbenommen, Umfang und Art der Bürgerbeteiligung zu regeln und bestimmte Sachbereiche anderen Verfahrensregelungen vorzubehalten" (OVG Münster Beschl. v. 16.6.2020 – 15 A 4343/19, BeckRS 2020, 15884 Rn. 17).

Danach steht es dem Landesgesetzgeber frei, Bürgerbegehren und -entscheide auf kommunaler Ebene einfachgesetzlich näher auszugestalten und diese auch bestimmten Einschränkungen zu unterwerfen und auch angemessene Wartefristen zu regeln.

5. zu Nummer 5 (§ 27 bis § 27b)

a) zu der Änderung von § 27 („Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“)

Mit der Änderung von § 27, der aus redaktionellen Gründen insgesamt neu gefasst wird, wird die bisherige Dualität der Modelle „Integrationsrat“ und „Integrationsausschuss“ aufgegeben und gesetzlich ein einheitliches Gremium vorgegeben. Auf die Übergangsregelung in Artikel 13 wird hingewiesen.

Im Sinne der Vereinheitlichung der Integrationsarbeit soll einem Organisationsmodell, das die Vorzüge der beiden bisher etablierten Gremien verbindet, der Vorzug gegeben werden. Dieses Gremium soll die neue Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ erhalten. Die bereits in der Vergangenheit bewährten Regelungen für den Integrationsrat werden dabei für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Grundsatz übernommen. Zugleich sollen aber auch die formellen Besonderheiten, die bisher nach § 27 Absatz 12 für den Integrationsausschuss galten, auf das neue Gremium übertragen werden und für dieses Anwendung finden. In der Folge kann der bisherige § 27 Absatz 12 ersatzlos entfallen.

Die neue Bezeichnung des Ausschusses soll den heute bestehenden Lebensverhältnissen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gerecht werden. Die überwiegende Mehrheit der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertretern lebt bereits seit vielen Jahren in Deutschland und ist nicht (mehr) auf Integrationsangebote angewiesen. Mit der neuen Bezeichnung des Gremiums soll sichergestellt werden, dass sich die Gremien nicht ausschließlich mit den Erfordernissen der Erstintegration befassen, sondern auch Themen wie Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung und gleichberechtigte Teilhabe in die politische Diskussion einfließen.

Der neue gefasste Absatz 1 regelt in den Sätzen 1 bis 3 – unter der Verwendung der bisherigen Schwellenwerte – die pflichtige oder optionale Bildung eines Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Sodann schließt sich mit Satz 4 eine gesetzliche Vorgabe zur Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an: Dieser Regelungsinhalt findet sich im geltenden Recht unter Absatz 5.

§ 27 Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Ausschusses: Nach Satz 1 besteht dieser zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern (wie bisher) und aus einem Drittel, von durch den Rat bestellten, Ratsmitgliedern. Durch die pflichtige Besetzung mit Ratsmitgliedern wird eine politische Augenhöhe den einerseits direkt gewählten Mitgliedern und andererseits den bestellten Mitgliedern erreicht. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist damit abschließend festgelegt. Die Bestellung von sachkundigen Bürgerinnen oder Bürgern bzw. von sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist damit für den zukünftigen Ausschuss nicht mehr möglich. Satz 2 erklärt für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestimmte Vorschriften aus der Gemeindeordnung, sofern in § 27 nicht anderes geregelt wird, für anwendbar: Dies betrifft zum einen § 57 Absatz 4 Satz 1, nach dem Rat für die Arbeit der Ausschüsse und somit auch des neuen Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration allgemeine Richtlinien aufstellen kann. § 58 über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren gilt ebenso für den Ausschuss nach § 27 mit zwei Einschränkungen: Da § 27 Absatz 2 Satz 1 die Zusammensetzung des Ausschusses abschließend im Sinne einer „lex specialis“ regelt, greift beispielsweise § 58 Absatz 3 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 4 im Hinblick auf die Zusammensetzung des Ausschusses nicht. § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beinhaltet die Möglichkeit, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Ausschüsse des Rates hybride Sitzungen durchführen dürfen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie der bisherige Integrationsausschuss ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Als beratender Ausschuss sui generis ist er wie ein „echter“ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen. Diese Vorgabe wird in dem neu eingefügten § 27 Absatz 2 Satz 3 aufgenommen, der dem bisherigen § 27 Absatz 12 Satz 5 entspricht. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist – wie der bisherige Integrationsausschuss – von der Möglichkeit ausgenommen, dass der Rat ihm auf Grundlage von § 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW Entscheidungsbefugnisse überträgt, die über die in § 27 genannten Kompetenzen hinausgehen.

Die durch das Gesetz vorgegebene strukturelle Einbindung – „wie ein beratender Ratsausschuss“ – in die Rats- und Ausschussarbeit soll helfen, eine substanzielle und nachhaltige Einbeziehung des Gremiums in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Rates sicherzustellen.

Die neu geordneten § 27 Absätze 3, 4 und 5 regeln inhaltlich unverändert die passive und aktive Wahlberechtigung zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Mit § 27 Absatz 6 schließt sich dann – sachlogisch – eine Regelung über die Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften auf die Wahlen zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration an. Zusätzlich zu den in der bisherigen Fassung für anwendbar erklärten Regelungen wurden – soweit die Gemeinden keine abweichenden Fristvorgaben treffen – neu die Fristvorgaben aus § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz aufgenommen. Damit gelten die kommunalwahlrechtlichen Fristen für die Einrichtung der Wahlvorschläge und die Entscheidung des Wahlausschusses über deren Zulassungen für das Wahlverfahren nach § 27 GO NRW entsprechend, soweit die Gemeinden in ihren Wahlordnungen nichts Abweichendes festlegen. Somit wird es den Gemeinden freigestellt, bisher bestehende und ggf. vom Kommunalwahlrecht abweichende Fristläufe beizubehalten oder aber diese Regelungen aufzuheben, mit der Folge, dass dann kraft Gesetzes die Fristen aus § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz maßgeblich sind.

Der neue § 27 Absatz 7 fasst die Regelungen zusammen, die die innere Organisation des Ausschusses und die Zusammenarbeit mit dem Rat betreffen. Sie entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen, die den Besonderheiten und den Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration Rechnung tragen.

In § 27 Absatz 8 – neu – findet sich unverändert die Regelung des § 27 Absatz 10 Satz 1 bisher geltende Fassung wieder, nach welchem dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen sind. Die personelle und technische Ausstattung des Ausschusses orientiert sich daher weiterhin am konkreten Bedarf des Gremiums im Rahmen der ihm gesetzlich und durch Satzung übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der gemeindlichen Haushaltslage.

§ 27 Absatz 9 – neu – regelt die Rechtsstellung der direkt gewählten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Aufgrund der Neufassung des § 45 GO NRW im Rahmen des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 wurde eine Klarstellung zur Entschädigung der gewählten Mitglieder erforderlich. Diese erfolgt nach den für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger geltenden Grundsätzen. Deren Entschädigung richtet sich nach § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) vom 26. September 2023, die zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf den Ersatz von Auslagen (§ 33 Absatz 1 GO NRW). Der besonderen Verantwortung der oder des Vorsitzenden wird durch die neu aufgenommene Entschädigung für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung in Form eines doppelten Sitzungsgeldes Rechnung getragen. Nachrichtlich: Für die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 bestellten Ratsmitglieder entfaltet Absatz 9 keine Wirkung, da sich dieser ausschließlich auf die direkt gewählten Mitglieder bezieht.

In Absatz 10 wird eine Übergangsregelung aufgenommen, die Festlegungen zur erstmaligen Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 27 der Gemeindeordnung in seiner neuen Fassung enthält, da die Regelung erst mit dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft tritt.

Mit Absatz 10 Satz 1 wird bestimmt, dass die Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden und auf Grundlage des bisher gültigen Rechts durchgeführten Wahlen gewählt werden, Mitglieder des Ausschusses in seiner neuen rechtlichen Ausformung werden. Dem begegnen keine durchgreifenden Bedenken, da die Festlegungen über die Wahl in § 27, insbesondere über das aktive und passive Wahlrecht, sowie über die Rechtsstellung der direkt gewählten Mitglieder in Absatz 9 unverändert bleiben.

Es wird zudem festgelegt, dass für die erstmalige Bildung des Ausschusses in der am 1. November 2025 beginnenden Wahlperiode ausnahmsweise die vom Rat getroffenen bisherigen Zusammensetzungsregelungen für die Integrationsräte oder -ausschüsse Anwendung finden, sofern eine Anpassung an den künftigen Rechtszustand noch nicht erfolgt ist. Die neue Vorgabe in § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW, dass der Ausschuss sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern zusammensetzen muss, wird mithin erst für spätere Neubildungen verbindlich. Rein klarstellend legt Absatz 10 Satz 3 fest, dass die Bildung des Ausschusses mit dem Hinzutreten der durch den Rat zu bestellenden Ratsmitglieder abgeschlossen ist.

b) zu § 27a („Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“)

Der bisherige § 27a („Interessenvertretung, Beauftragte“) wird zu § 27b. An der bisherigen Stelle des § 27a werden Vorschriften über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen neu in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Eine lebendige und aktivierende Kinder- und Jugendbeteiligung belebt eine Gemeinde und bietet sowohl Kindern und Jugendlichen als auch der Kommune selbst viele Chancen: Beteiligung ist elementarer Bestandteil von Zivilgesellschaft und damit die Basis unserer Demokratie. Daher ist auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Entscheidungen in einer Stadt oder Gemeinde nicht nur ein wünschenswertes Zusatzattribut, sondern Grundpfeiler eines demokratischen Zusammenlebens.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 1 sind Gemeinden künftig im Rahmen einer Soll-Regelung verpflichtet, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Da hier auch Fallkonstellationen denkbar sind, in denen eine sachgerechte Beteiligung, insbesondere aufgrund des Alters der Kinder, nicht möglich ist, wird die Beteiligungspflicht als Soll-Regelung ausgestaltet. Nach den gesetzlichen Definitionen im Kinder- und Jugendhilferecht und im Strafrecht sind Kinder noch nicht 14 Jahre und Jugendliche mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch, § 19 des Strafgesetzbuches, § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

§ 27a Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, geeignete Beteiligungsverfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Die Form der Beteiligung und die Ausgestaltung der Abläufe und des Verfahrens bleiben der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden überlassen. Damit können auch die örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse und Vorstellungen der Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 27a Absatz 1 Sätze 3 und 4 heben hervor, dass als geeignete Beteiligungsform insbesondere die Einrichtung eines Jugendrates oder einer anderen Beteiligungsform in Betracht kommen: Ein Jugendrat oder eine andere Beteiligungsform werden daher unter dem Begriff „Jugendvertretung“ subsumiert. Die Vorschrift ist offen angelegt, um den vielfältigen, bereits praktizierten Formen der Partizipation Jugendlicher im Land Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen und auch die Erprobung neuer Beteiligungsformen zu ermöglichen.

Über § 27a Absatz 2 erhalten Jugendliche ein Antragsrecht, um die Einrichtung einer Jugendvertretung auch selbst initiieren zu können. Um zu gewährleisten, dass eine gewisse Anzahl von Jugendlichen in der Gemeinde hinter dem Antragsbegehren steht und um nicht ernsthaft gemeinte Anträge zu vermeiden, wird hierfür ein Unterschriftenquorum festgelegt. Die genannten Größenklassen berücksichtigen die in § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Größenklassen.

Ob die beantragte Jugendvertretung eingerichtet wird, entscheidet der Rat: Die hierfür vorgegebene Frist von vier Monaten sowie die Pflicht, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen auf deren Wunsch vor der Entscheidung in dem Rat anzuhören, entspricht der Regelung für die Behandlung von Einwohneranträgen nach § 25 Absatz 7 Satz 2 und 3 GO NRW.

In § 27a Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, welche Festlegungen der Rat bei Einrichtung einer Jugendvertretung in seiner Geschäftsordnung zu treffen hat. Dies betrifft zum einen die Dauer der Wahlperiode der Jugendvertretung. Mit Blick auf die zu erwartende Fluktuation der Zielgruppe beispielsweise aufgrund von Schul- oder Ausbildungsabschlüssen soll diese so gewählt sein, dass die Handlungsfähigkeit der Jugendvertretung durch regelmäßige Neubildung sichergestellt bleibt. Dem Rat bleibt es unbenommen, seine Entscheidung, eine Jugendvertretung einzurichten, nach Ablauf der Wahlzeit zu aktualisieren und bei Bedarf eine Neubewertung der geeigneten Beteiligungsformen vorzunehmen. Alle weiteren Festlegungen, wie beispielsweise das Wahlverfahren für die Jugendvertretung, können durch Satzung getroffen werden.

Um einen Dialog zwischen der Jugendvertretung und dem Rat als Hauptorgan der Gemeinde zu gewährleisten, sind für beide Seiten verbindliche Verfahrensregelungen erforderlich. Ist oder wird eine Jugendvertretung eingerichtet, ist in der Geschäftsordnung des Rates künftig obligatorisch zu regeln, dass und auf welche Weise ein oder mehrere Mitglieder der Jugendvertretung an den Sitzungen des Rates beteiligt werden, soweit dort Jugendangelegenheiten behandelt werden.

Dies umfasst auch die Beteiligung an Sitzungen der Ausschüsse des Rates. Als Mindeststandard sind nach § 27a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Anregungsrecht für Mitglieder der Jugendvertretung vorzusehen. Das „Anregungsrecht“ ist in der Gemeindeordnung aus § 37 Absatz 5 bekannt.

Mit den Beteiligungsrechten für Mitglieder der Jugendvertretung darf in die Zuständigkeiten des Rates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht eingegriffen werden. In der Geschäftsordnung ist das Nähere zum Verfahren zu regeln.

Bereits bisher ist es üblich, dass einer Jugendvertretung ein gewisses Budget zur Verfügung gestellt wird. Hierfür wird nun mit § 27a Absatz 4 eine Rechtsgrundlage geschaffen. Indem angemessene finanzielle Mittel selbst verwaltet und für Aufgaben der Jugendvertretung eingesetzt werden können, wird die Eigenverantwortung der Mitglieder der Jugendvertretung gefördert. Zugleich ist es möglich, dass die Verwaltung die Bewirtschaftung der Finanzmittel vornimmt, so wie es heute in zahlreichen Praxisfällen bereits gelebt wird.

In welcher Höhe die Jugendvertretung Haushaltsmittel erhält, entscheidet der Rat. Die Gewährung von Mitteln kann auf bestimmte Zwecke beschränkt werden. Die Haushaltsmittel sind nach Maßgabe der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sofern die Gemeindeverwaltung die Finanzmittel nicht selbst für die Jugendvertretung bewirtschaftet, kann die Geschäftsordnung des

Rates Regelungen zum Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung in einfacher Form, zum Beispiel eine summarische Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen, vorsehen.

c) zu § 27b („Interessenvertretungen und Beauftragte“)

Infolge der Einfügung des neuen § 27a über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird die bisherige Regelung nun zu § 27b. § 27b regelt das Recht der Gemeinde, dass zur Wahrnehmung spezifischer Interessen von Senioren, von Kindern und Jugendlichen, von Menschen mit Behinderungen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen gebildet oder Beauftragte bestellt werden können. Wie bisher kann das Nähere durch Satzung geregelt werden.

6. zu Nummer 6 (§ 31 „Ausschließungsgründe“)

Im Zuge des durchgeführten Normenscreenings im Hinblick auf heute geregelte Schriftformerfordernisse wird in Absatz 4 Satz 3 das Wort „schriftlich“ gestrichen. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind zukünftig durch Bescheid festzustellen. Dieser kann damit auch elektronisch versandt werden.

7. zu Nummer 7 (§ 39 „Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden“)

§ 39 Absatz 4 regelt, mit welchen modifizierenden Maßgaben die für den Rat geltenden Bestimmungen auf die Bezirksausschüsse Anwendung finden. § 39 Absatz 4 Nummer 4 betrifft dabei Verfahren zur Wahl der oder des Vorsitzenden sowie ihrer oder seiner Stellvertretungen.

§ 39 Absatz 4 Nummer 4 zweiter Halbsatz erklärt bisher § 67 Absatz 2 GO NRW für entsprechend anwendbar, wonach das Verhältniswahlverfahren zur (entsprechenden) Anwendung kommt, das für die Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorgegeben ist.

Durch die Änderung wird der Verweis auch auf § 67 Absatz 4 GO NRW erstreckt, der mithin ebenfalls entsprechende Anwendung findet und eine Regelung für die Abwahl der oder des Bezirksausschussvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretungen enthält. Dass eine isolierte Abwahl ohne Auflösung und Neubesetzung des Bezirksausschusses vom Gesetz nicht vorgesehen ist, war Gegenstand von Kritik aus der Praxis.

Um eine gewisse Stabilität auch im Vorsitz zu erzielen, erscheint dabei eine entsprechende Anwendung des Verfahrens nach § 67 Absatz 4 GO NRW sachgemäß, der zeitliche Abstände zwischen Antrag und Abwahl sowie Abwahl und Nachfolgerwahl vorgibt und für die Abwahlentscheidung eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln fordert.

8. zu Nummer 8 (§ 40 „Träger der Gemeindeverwaltung“)

Die Änderung in § 40 Absatz 2 Satz 6 dient der Korrektur eines zwischenzeitlich fehlerhaft gewordenen Verweises. Der Verweis auf § 69 Absatz 1 Satz 2 ist entbehrlich geworden: Für die Herbeiführung der Teilnahme einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters sowie von Beigeordneten an Sitzungen ist ein Ratsbeschluss nicht mehr erforderlich.

9. zu Nummer 9 (§ 46 „Aufwandsentschädigung“)

Es werden redaktionelle Anpassungen zur Harmonisierung der kommunalverfassungsrechtlichen Gesetze vorgenommen.

10. zu Nummer 10 (§ 47 „Einberufung des Rates“)

In der bisher geltenden Fassung des § 47 Absatz 1 Satz 1 ist geregelt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat einberuft. In der Folge hat sich in der Kommentarliteratur ein „Gelehrtenstreit“ darüber ergeben, welche amts- oder funktionstragende Person diese Aufgabe bei Verhinderung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des -beamten wahrnimmt. § 47 Absatz 1 Satz 1 regelt daher klarstellend, dass bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, etwa aufgrund längerfristiger Erkrankung, die Zuständigkeit für die Einberufung der Ratssitzung ihrer oder seiner vom Rat gewählten ehrenamtlichen Stellvertretung obliegt.

Da das Recht zur Einberufung des Rates der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aus ihrer oder seiner Stellung als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates zufließt, folgt, dass die Vertretung bei der Wahrnehmung dieses Rechts durch die ehrenamtliche Stellvertretung aus dem Kreis der gewählten Ratsmitglieder folgt.

Die übrigen Änderungen in § 47 Absatz 1 dienen zur Harmonisierung der Regelungen in den Kommunalverfassungsgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Materiellrechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Änderung in § 47 Absatz 2 dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 25. Januar 2024 (LT.-Drs.-Nummer 18/7768). Der neu an § 47 Absatz 2 angefügte Satz 3 trifft keine eigenständige Regelung, sondern dient allein der gesetzlichen Klarstellung, dass es den Räten im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts grundsätzlich zusteht, durch Geschäftsordnungsregelung Bestimmungen über die Begrenzung der Dauer von Ratssitzungen zu treffen.

§ 47 Absatz 3 beinhaltet redaktionelle Änderungen.

11. zu Nummer 11 (§ 48 „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen“)

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 in der fortgeltenden Fassung setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Tagesordnung fest. In der Folge der Änderung zu § 47 Absatz 1 Satz 1 (siehe oben) kommt – bei Abwesenheit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters – diese Aufgabe der ersten Stellvertretung zu. Ein Änderungsbedarf an § 48 Absatz 1 Satz 1 ergibt sich in der Folge nicht.

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 729) wurde die bis dato geltende Regelung, dass Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse im Rat als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung teilnehmen durften, insoweit geändert, als dass die Teilnahme auf solche Beratungsgegenstände beschränkt wurde, die ihren Aufgabenbereich berühren. Eine korrespondierende Regelung findet sich in § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW.

Im Nachgang zu dieser Änderung haben sich sowohl kommunalpolitische Vereinigungen als auch Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte an das für Kommunale zuständige Ministerium mit der Bitte gewandt, den Rechtszustand vor dem oben genannten Gesetz wiederherzustellen. Dieser Bitte wird mit dem vorliegenden Gesetz durch Anpassung von § 48 Absatz 5 nachgekommen. Auf die korrespondierende Änderung in § 58 Absatz 1 Satz 4 wird verwiesen.

Aus dem in § 48 Absatz 5 Satz 1 GO NRW verankerten Recht auf eine Teilnahme an den Sitzungen „als Zuhörer“ folgen nicht automatisch Berechtigungen zum Zugriff auf Sitzungsunterlagen, insbesondere sofern sie personenbezogene Angaben enthalten oder anderweitig grundsätzlich geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben.

§ 48 Absatz 6 dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 25. Januar 2024 (LT.-Drs.-Nummer 18/7768).

12. zu Nummer 12 (§ 50 „Abstimmungen“)

Die Änderung in § 50 Absatz 2 dient der Erhöhung der Arbeitsfähigkeit der Räte bei durchzuführenden Wahlen. § 50 Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass Wahlen durch offene Abstimmung vollzogen werden, sofern in der Gemeindeordnung keine anderen Regelungen getroffen werden („lex specialis“). Die geheime Wahl wird beispielsweise unverändert für die Erstwahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorgegeben. Satz 2 regelt sodann abweichend, dass eine offene Wahl dann nicht durchzuführen ist, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. In der bisher geltenden Fassung des § 50 Absatz 2 Satz 1 war vorgesehen, dass ein einzelnes Ratsmitglied ausreichend war, um eine geheime Abstimmung zu beantragen.

Ferner sah § 50 Absatz 2 Satz 1 in der bisher geltenden Fassung vor, dass, im Falle einer geheimen Wahl diese durch die Abgabe von Stimmzetteln zu vollziehen war. Mit der Änderung in § 50 Absatz 2 Satz 1 und 2 entfällt künftig diese Vorgabe: Damit wird beispielsweise die Nutzung von digitalen Abstimmungssystemen auch für geheime Wahlen ermöglicht.

Die vorgesehenen Änderungen in § 50 Absatz 2 Satz 1 und 2 gehen auf im Zuge der Verbändeanhörung eingegangenen Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände und der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien der CDU, der SPD, der Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zurück.

Auf Grundlage des neuen § 50 Absatz 3 Satz 1 ist es künftig ausreichend, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag, auf den sich die vorschlagsberechtigten Fraktionen und Gruppen geeinigt haben, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder angenommen wird. Mit Beschluss vom 21. Mai 2021 hatte das OVG Münster (15 B 471/21) auf Grundlage der bisherigen Gesetzesregelung in Bezug auf das Wahlverfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW entschieden, dass aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Verhältniswahlverfahrens mehrere Wahlvorschläge einzubringen sind, sobald dem einheitlichen Wahlvorschlag von einem Ratsmitglied widersprochen wird. Damit kann ein nicht wahlvorschlagsberechtigtes Einzelratsmitglied durch Vereitelung des einheitlichen Wahlvorschlags die im Übrigen geeinten Fraktionen und Gruppen gegen ihren Willen zur Aufstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen in ein Verhältniswahlverfahren zwingen, obwohl ihm im Rahmen des Verhältniswahlverfahrens allein die Möglichkeit bleibt, ggf. einem der gemachten Wahlvorschläge zuzustimmen.

Mit dem nun vorgesehenen Quorum wird unbeschadet der Rechte der vorschlagsberechtigten Fraktionen und Gruppen ein praxisgerechtes Vorgehen gewählt.

§ 50 Absatz 3 Sätze 2 bis 6 bleiben gegenüber der bisher geltenden Fassung unverändert.

§ 50 Absatz 3 Satz 7 trägt in seiner geänderten Fassung der Sitzungsökonomie des Rates Rechnung: Satz 7 in der bisher geltenden Fassung sah bei dem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes vor, dass die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschiedene Ratsmitglied angehörte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 (neu) regelt stattdessen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus einem Ausschuss oder wenn die Fraktion oder Gruppe eine Umsetzung beantragt, die Fraktion oder Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmt; eine im Rat durchzuführende Wahl, wie sie der Satz 7 in der bisher geltenden Fassung vorsah, ist damit nicht mehr vorgesehen.

Der neue § 50 Absatz 3 Satz 8 trägt dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz Rechnung: Diesen verfassungsrechtliche Fundierung „hat zur Konsequenz, dass Veränderungen der Kräftekonstellationen in der Zusammensetzung des Gemeinderates während der Wahlperiode grundsätzlich durch eine Anpassung der Ausschussbesetzungen nachvollzogen werden müssen, wenn sie wesentlich sind.“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.06.2021 - 15 B 152/21).

13. zu Nummer 13 (§ 51 „Ordnung in den Sitzungen“)

In der kommunalpolitischen Praxis hat sich das Instrumentarium, das zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen zur Verfügung steht, in jüngerer Vergangenheit als nicht ausreichend erwiesen, um Störungen des Sitzungsablaufes insbesondere durch Verletzungen der Ordnung und Würde des Gremiums effektiv zu begegnen. Insbesondere besteht das Bedürfnis, unterhalb der Schwelle eines Sitzungsausschlusses als Maßnahme mit der höchsten Eingriffsintensität eine weitere angemessene Reaktionsmöglichkeit für ein abgestuftes Vorgehen bei Ordnungsverstößen zur Verfügung zu stellen, die über einen Ordnungsruf hinausgeht. Daher erscheint es geboten, einen differenzierten Regelungsrahmen für die Ordnung in den Sitzungen zu schaffen. § 51 wurde vor diesem Hintergrund vollständig neu gefasst.

§ 51 sichert einen ordnungsgemäßen Betrieb während der Rats- und/oder Ausschusssitzungen. § 51 richtet sich daher genauso an die Ratsmitglieder wie an die Mitglieder in den Ausschüssen und gibt eine Leitlinie für das Ausüben des Hausrechtes. Die Würde und das Ansehen des Rates ist eine notwendige Bedingung dafür, dass dieser die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann.

Die „Würde“ ist dabei ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung einerseits die Freiheit des politischen Mandates Raum lässt und zugleich die Gleichheit der Ratsmitglieder berücksichtigt und damit einer Einschätzungsprärogative durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der oder dem nach § 51 Absatz 1 die Aufgabe zukommt, die Ratssitzungen zu eröffnen, zu leiten und zu beschließen, die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben, unterliegt.

Die Würde des Rates und seiner Ausschüsse steht im Dienst der Demokratie und im Dienst des in der Würde des Menschen verankerten Rechtes aller Bürgerinnen und Bürger auf demokratische Selbstbestimmung. § 51 nimmt dabei die für den Landtag Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen auf und übersetzt diese in das kommunale Verfassungsrecht.

§ 51 Absatz 2 – neu- regelt die Anwendung des Ordnungsrufs sowie der Entziehung des Wortes in Folge vorangehender Ordnungsrufe.

§ 51 Absatz 3 ermächtigt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, bei nicht nur geringfügigen Verletzungen der Ordnung in einer Sitzung, zur Verhängung eines Ordnungsgeldes. Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes wurde berücksichtigt, dass die Mitglieder kommunaler Vertretungen ihre Mandate ehrenamtlich wahrnehmen. Hinsichtlich der Beitreibung des Ordnungsgeldes kommt eine Verrechnung mit der laufenden Zahlung der Entschädigung der Ratsmitglieder Betracht.

§ 51 Absatz 4 sieht – auch unabhängig von einem vorangegangenen Ordnungsruf – bei gröblicher Verletzung der Ordnung die Möglichkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vor, Ratsmitglieder von der Sitzung auszuschließen. Bei Nichtbefolgung des Ausschlusses folgt ohne weiteres ein Ausschluss für weitere drei Sitzungen, im Wiederholungsfalle für fünf Sitzungen.

§ 51 Absatz 5 regelt ein schriftliches Einspruchsrecht betroffener Ratsmitglieder gegen Ordnungsmaßnahmen, die über sie verhängt wurden. Dies ermöglicht eine interne Überprüfung der durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister getroffenen Entscheidungen. Über den Einspruch entscheidet nach § 51 Absatz 5 Satz 2 der Rat in seiner nächsten Sitzung. Satz 3 stellt klar, dass ein Einspruch keine aufschiebende Bedingung entfaltet.

§ 51 Absatz 6 stellt klar, dass in der Geschäftsordnung des Rates weitere Regelungen zur Ordnung in den Sitzungen getroffen werden können.

14. zu Nummer 14 (§ 56 „Fraktionen“)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hatte in der 17. Legislaturperiode die Enquetekommission zum Thema „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ eingesetzt. Die Enquetekommission legte am 11. Mai 2021 ihren Abschlussbericht vor. Im Rahmen der genannten Enquetekommission befassten sich deren Mitglieder auch mit § 56 („Fraktionen“) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und gaben eine Empfehlung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Fraktionsgrößen ab; die Fraktion der FDP erteilte dazu ein Sondervotum. Die Ergebnisse der Enquetekommission werden mit den Änderungen an § 56 GO NRW wieder aufgegriffen.

§ 56 Absatz 1 nimmt – neu – die Grundsätze über Wesen und Grundlagen von Fraktionen auf: Satz 1 bleibt in der bisherigen Fassung erhalten. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden in den neuen § 56 Absatz 2 überführt und dort neu gefasst. § 56 Absatz 1 Satz 2 (neu) übernimmt einen bisher in § 56 Absatz 2 Satz 2 verorteten Inhalt. § 56 Absatz 1 Satz 3 entspricht der bisherigen Vorschrift aus § 56 Absatz 2 Satz 3. Ein neu eingefügter § 56 Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass Fraktionsvorsitzende aus der Mitte der Fraktionen gewählt werden und auch eine so genannte „Doppelspitze“ für den Fraktionsvorsitz in Betracht kommt. Damit wird der Auftrag des Landtages Nordrhein-Westfalen aus seinem Beschluss über die LT.-Drs.-Nummer 18/7768 umgesetzt. § 56 Absatz 1 Satz 5 regelt wie bisher in § 56 Absatz 2 Satz 1, dass Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mitwirken und insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen können.

§ 56 Absatz 2 nimmt neu die Regelungen über die Größe der Fraktionen auf und berücksichtigt die Empfehlung der damaligen Enquetekommission sowie Erfahrungswerte aus Rückspiegelungen aus der kommunalen Praxis bei der Ausgestaltung der Mindestfraktionsgrößen.

§ 56 Absatz 2 Satz 1 sieht eine neue nummerierte Staffelung für die Mindestgröße einer Fraktion vor. Danach muss eine Fraktion in Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern mindestens drei, in Räten mit mehr als 74 Ratsmitgliedern mindestens vier und in Räten mit mehr als 90 Ratsmitgliedern mindestens fünf Mitglieder haben. Für kleinere Räte und Bezirksvertretungen bleibt es bei der bereits bisher geltenden Mindestfraktionsstärke von zwei Mitgliedern.

Bereits bei früheren Kommunalwahlen hat sich gezeigt, dass sich eine zunehmende Anzahl von Wahlvorschlagsträgern an den Kommunalwahlen beteiligt; diese Entwicklung hat sich auch bei der Kommunalwahl 2020 fortgesetzt. Die Zunahme von Wahlvorschlägen hat infolge des Fehlens einer – verfassungsrechtlich auch weiterhin nicht realisierbaren – kommunalen Sperrklausel in der Folge zu einer Steigerung der Zahl der Fraktionen in Städten und Gemeinden geführt. Als Folge einer solchen Entwicklung wurde eine zunehmende Belastung des kommunalen Ehrenamtes, insbesondere durch sehr lange Sitzungen der Vertretungen, beklagt. Durch die Anhebung der Mindestfraktionsgröße soll ein Beitrag dazu geleistet werden, den Willensbildungsprozess in Räten durch eine Bündelung des Meinungs- und Entscheidungsprozesses und Straffung der Arbeit effektiver zu gestalten. Dies trägt in der Summe zugleich dazu bei, die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes wieder zu erhöhen.

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seinem jüngeren Urteil vom 2. Februar 2024 (LVerfG Schleswig-Holstein, Urteil vom 2. Februar 2024 – LVerfG 4/23 –, juris) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens zur einfachgesetzlichen Anhebung der Mindestfraktionsstärke durch den schleswig-holsteinischen Landesgesetzgeber mit Blick auf den gesetzgeberischen Regelungsspielraum ausgeführt:

„Aus dem Demokratieprinzip folgt der Grundsatz der gleichen Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder der jeweiligen kommunalen Vertretungen. Die rechtliche Gleichheit des Vertretungsmandats ist jedoch nicht schrankenlos, sondern kann durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang – etwa die Funktionsfähigkeit der Vertretungen – begrenzt werden. Die „gewählten Vertretungen“ in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind auf kommunaler Ebene – wie der Landtag auf Landesebene – die unmittelbaren Repräsentationsorgane des Volkes. Sie erfüllen ihre Repräsentationsfunktion grundsätzlich in ihrer Gesamtheit, durch die Mitwirkung aller ihrer Mitglieder, also nicht durch einzelne Mitglieder, durch eine Gruppe von Mitgliedern oder durch die Mehrheit in der jeweiligen Vertretung. Die Wahrnehmung der Repräsentationsfunktion durch die kommunalen Vertretungen als Ganze setzt entsprechende Mitwirkungsbefugnisse aller ihrer Mitglieder voraus. Diese verfügen damit grundsätzlich über die gleichen Rechte und Pflichten. Die rechtliche Gleichheit des Vertretungsmandats ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet, sondern kann durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang begrenzt werden. Davon ausgehend ist die Festlegung einer Fraktionsmindestgröße ebenso wie deren Anhebung durch Gesetz mit dem Demokratieprinzip vereinbar. Die rechtliche Stellung des einzelnen (fraktionsangehörigen oder fraktionslosen) Vertretungsmitglieds wird dadurch nicht beeinträchtigt. Durch die Festlegung bzw. die quantitative Anhebung der Fraktionsmindestgröße wird die qualitative Stellung fraktionsloser Vertretungsmitglieder nicht verändert. Eine Anhebung führt nur dazu, dass möglicherweise die Zahl fraktionsloser Vertretungsmitglieder steigt (vgl. Urteil vom 28. Juni 2023 – LVerfG 3/23 –, SchlHA 2023, S. 251). Diese fraktionslosen Mitglieder stehen statusrechtlich nicht den Fraktionen, sondern den übrigen, einer Fraktion angehörenden Abgeordneten gleich. Sie können nicht verlangen, wie eine Fraktion behandelt zu werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 – 2 BvE 1/88 –, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 129 m. w.N. <zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages>).

Die Einräumung von Rechten an Fraktionen, die einzelnen oder auch mehreren fraktionslosen Abgeordneten gemeinsam nicht zustehen, ist jedenfalls eine verfassungsrechtlich zulässige Begrenzung der Gleichheit des Vertretungsmandats. Die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen als unmittelbare Repräsentationsorgane des alle Staatsgewalt ausübenden Volkes auf kommunaler Ebene ist ein Rechtsgut von Verfassungsrang. Diesem Rechtsgut dient die Festlegung einer Fraktionsmindestgröße [...].

Die Differenzierungen hinsichtlich der Befugnisse in der Vertretungskörperschaft zwischen Fraktionen, möglichen anderen Zusammenschlüssen und fraktionslosen Vertretungsmitgliedern sind demnach grundsätzlich gerechtfertigt, da sie der Gefahr begegnen, dass die Arbeit der Vertretungen durch eine Vielzahl von – letztlich aussichtslosen – Initiativen kleiner Gruppen behindert wird. Die für eine Teilnahme am Prozess der Willensbildung innerhalb der Vertretungen geltenden Gleichheitsanforderungen müssen durch das Verfassungsgebot der Sicherung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen eine Einschränkung erfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 1997 – 2 BvE 4/95 –, BVerfGE 96, 264, juris Rn. 62 f. <zum Deutschen Bundestag>).

Der tatsächliche Einfluss der Vertretungsmitglieder auf Verlauf und Inhalt der Entscheidungsfindung kann sich zudem nach ihren persönlichen Fähigkeiten, ihrem Arbeitseinsatz, den von ihnen innerhalb der Vertretung bekleideten Ämtern sowie nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Fraktion unterschiedlich entwickeln (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 – 2 BvE 1/88 –, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 110 <zu Parlamentsabgeordneten>). **Fehler! Textmarke nicht definiert..**

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist darüber hinaus anerkannt, dass die Größe der kommunalen Vertretung ein Gesichtspunkt bei der Bestimmung der Mindestgröße von Fraktionen sein kann, weshalb bei größeren Gemeinderäten ein höheres Quorum angesetzt werden kann als bei kleineren Vertretungen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 1979 – 7 B 77.78 –, juris Rn. 5; OVG Koblenz, Urteil vom 15. Dezember 1981 – 7 A 70/18 –, NVwZ 1982, S. 694; VGH Kassel, Urteil vom 22. März 2007 – 8 N 2359/06 –, juris Rn. 63). Nicht beanstandet wurden Fraktionsmindestgrößen jedenfalls bis zu einem Anteil von 10 % der Vertretungsmitglieder (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 1988 – 2 BvR 154/88 –, n. v. <zwei von 37>; BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 1979 – 7 B 77.78 –, juris Rn. 5 <drei von 32>; VGH Mannheim, Beschluss vom 26. Januar 1989 – 1 S 3834/88 –, juris Rn. 8 ff. <drei von 31>; OVG Koblenz, Urteil vom 18. Dezember 1990 – 7 A 11036/90 –, juris Rn. 18 ff. <drei von 43>; VGH

München, Urteil vom 16. Februar 2000 – 4 N 98.1341 –, juris Rn. 27 ff. <vier von 40>; VGH Mannheim, Urteil vom 24. Juni 2002 – 1 S 896/00 –, juris Rn. 26 ff. <drei von 33>; OVG Münster, Beschluss vom 1. August 2006 – 15 A 2611/06 –, juris Rn. 2 ff. <gesetzliche Festlegung der Fraktionsmindestgröße in kreisfreien Städten auf drei Mitglieder>; VGH Kassel, Urteil vom 22. März 2007 – 8 N 2359/06 –, juris Rn. 45 ff. <vier von 71>; OVG Bremen, Urteil vom 20. April 2010 – 1 A 192/08 –, juris Rn. 26 ff. <vier von 48>; OVG Bautzen, Urteil vom 29. September 2010 – 4 C 8/09 –, juris Rn. 95 ff. <sechs von 92>; VG Ansbach, Beschluss vom 25. Januar 2021 – AN 4 E 20. 02811 –, juris, Rn. 35 ff. <sieben von 70>). Beanstandet wurde hingegen eine Fraktionsmindestgröße von knapp 22 % der Mitglieder (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 15. Dezember 1981 – 7 A 70/81 –, NVwZ 1982, S. 694 <fünf von 23>).“

Die Staffelung in § 56 Absatz 2 Satz 1 greift dabei eine Staffelung und Größenklassen auf, die bereits ausgehend von einer Diskussion unter anderem in der Parlamentarischen Arbeitsgruppe der 16. Legislaturperiode "Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern" (vgl. LT-Vorlage 16/ 3165, S. 16 ff.) sowie in der Enquetekommission der 17. Legislaturperiode erarbeitet wurde.

An der grundsätzlichen Zulässigkeit von gesetzlichen (gestaffelten) Mindestfraktionsstärken besteht nach oben angeführter Rechtsprechung kein Zweifel (vgl. ebenso z. B. Wüstenberg, in: KommJur 2006 Heft 4, 121, m. W. n.; BeckOK KommunalR NRW/Heusch, 12. Ed. 1.6.2020, GO NRW § 56 Rn. 27 - beide beck-online). Durch die Rechtsprechung des OVG Münster kann als bestätigt angesehen werden, dass es dem Landesgesetzgeber nach dem Wegfall der 5-Prozent-Sperrklausel nicht verwehrt werden kann, aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Vertretungen Fraktionsrechte erst Gruppierungen ab einer bestimmten, zwei übersteigenden Personenzahl zuzugestehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 01.08.2006 – 15 A 2611/06 –, Rn. 5 ff., juris, zur Rechtslage vor dem GO-Reformgesetz).

Dabei erscheint die Staffelung in Abhängigkeit von der tatsächlichen Größe der Vertretung sachgerecht. Maßgeblich ist die Gesamtzahl der gewählten Ratsmitglieder. Mit zunehmender Vertretungsgröße steigt die Zahl durchschnittlich vertretener verschiedener Gruppierungen und die daraus resultierende Auslastung der praktischen Gremienarbeit. Daher erscheint es angemessen, mit dem Ziel der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit insbesondere größerer Räte in diesen die gesetzlichen Mindestfraktionsgrößen anzuheben und dabei die gewählte Staffelung zugrunde zu legen, die sich an möglichen Vertretungsgrößen in Anlehnung an § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz orientiert. Die gewählte Staffelung führt dazu, dass die Mindestfraktionsstärke in Abhängigkeit von der Vertretungsgröße – abgesehen von sehr kleinen Vertretungen – einem Anteil von rund 4 Prozent bis zu rund 6 Prozent der Gesamtvertretung entspricht. Durch die gewählte Staffelung sind selbst in kleinsten Räten (20 Mitgliedern) nie mehr als 10 Prozent der Ratsmitglieder zur Fraktionsbildung erforderlich.

§ 56 Absatz 2 Satz 2 regelt sodann, dass eine Gruppe in einem Rat aus mindestens zwei Mitgliedern besteht sowie, dass die für Fraktionen geltenden Grundsätze in Absatz 1 für die Gruppen entsprechende Geltung beanspruchen.

§ 56 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 bleiben unverändert: Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Der bisherige § 56 Absatz 3 Satz 4 wird durch gebotene differenziertere Festlegungen zur Berechnung der Gruppenzuwendungshöhe ersetzt: Infolge der Anhebung der Mindestfraktionsstärken in § 56 Absatz 2 bedarf die Regelung über die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Gruppen einer Anpassung. Da durch die Anhebung der Mindestgröße von Fraktionen künftig nicht nur Zwei-Personen-Gruppen auftreten, sondern vor allem in größeren Städten Gruppen mit drei oder vier Mitgliedern vorkommen können, muss der Bemessung der Höhe der Zuwendungen für Gruppen eine neue Berechnungsweise zugrunde gelegt werden.

Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der proportionalen Ausstattung, die eine Fraktion in derselben Größe erhalten würde. Da es sich um eine Mindestausstattungsregelung handelt, ist die Gewährung einer höheren Zuwendung (zum Beispiel einer voll proportionalen Ausstattung) vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit, die Gruppenzuwendung um bis zu 20 Prozent gegenüber der proportionalen Fraktionszuwendung zu kürzen, ist in Anbetracht der ausschließlich den Fraktionen zukommenden

Aufgaben und dem damit einhergehenden Mehraufwand als angemessen zu betrachten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der proportionalen Ausstattung ist auch weiterhin die Zuwendung, die die kleinstmögliche Ratsfraktion nach Absatz 2 nach Festlegung vor Ort erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zuwendung, die die kleinstmögliche Ratsfraktion danach erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt.

Die einer Gruppe in Höhe von mindestens 80% zustehende proportionale Ausstattung entspricht zum Beispiel bei einer Gruppengröße von zwei (2) und einer Zuwendungssumme, die die kleinstmögliche Fraktion von drei Mitgliedern (3) erhalten würde, in Höhe von 150.000 Euro also 80.000 Euro [Berechnungsweg: $(150.000 \text{ Euro} / 3 * 2) * 80\%$].

15. zu Nummer 15 (§ 58 „Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren“)

§ 58 wird neu gefasst: Im Hinblick auf die Änderung in § 58 Absatz 1 Satz 4 wird auf die Erläuterungen zu Nummer 11 (§ 48 „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzung“) verwiesen.

§ 58 Absatz 3 Satz 1 regelt, zu welchen Ausschüssen sachkundige Bürgerinnen oder Bürger bestellt werden können. Wie bisher gilt dieses Recht nicht für den Hauptausschuss. In § 58 Absatz 3 Satz 1 werden die zudem die Wörter „und sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen“ eingefügt: Damit wird klargestellt, dass es sich bei § 58 Absatz 3 – und über den Verweis in Absatz 4 auf Absatz 3 – um eine „lex generalis“ handelt. § 27 Absatz 2 schafft demgegenüber für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration eine „lex specialis“, die dem § 58 Absatz 3 und 4 vorgeht: Zu dem Ausschuss dürfen nur Ratsmitglieder bestellt werden.

Die weiteren Änderungen in § 58 Absatz 3 und 4 dienen unter anderem der Absenkung des Wählbarkeitsalters für sachkundige Bürgerinnen und Bürger (Absatz 3) sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (Absatz 4) von 18 Jahren auf 16 Jahre. Die Absenkung des Wählbarkeitsalters für diese Ausschussmitglieder auf 16 Jahre liegt im Rahmen des Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers.

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages Nordrhein-Westfalen kommt in einem Gutachten zu dem Ergebnis, dass „unter Beachtung dieser Grundsätze und mit Blick auf die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers [...] keine zwingenden Gründe erkennbar [sind], die den Gesetzgeber aus wahlverfassungsrechtlichen Erwägungen daran hindern würden, die Altersgrenze für das passive [kommunale] Wahlrecht im Rahmen seiner Einschätzungsbefugnis auf 16 Jahre abzusenken“ (Parlamentarischer Gutachterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Gutachten vom 11. Mai 2017, „Rechtsfragen bei Herabsetzung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre“, LT-Drs.-Nummer 17/171, S. 12).

Diese Einschätzung muss erst recht für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner gelten, denen insofern ein weniger umfassender Mitwirkungsauftrag zukommt. Mit Blick auf das aktive Kommunalwahlrecht hat das BVerwG bestätigt, dass sich aus der Verfassung keine Folgerung ableiten lasse, das aktive Wahlrecht erst 18-Jährigen zuzugestehen, und damit das aktive Kommunalwahlrecht mit 16 Jahren als verfassungskonform bestätigt (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2018 – 10 C 8/17 –, BVerwGE 162, 244-253, Rn. 10 ff., juris). Erstmals ist in Baden-

Württemberg mit Wirkung für die nächste Kommunalwahl das passive Kommunalwahlrecht insgesamt auf 16-Jährige erstreckt worden (BW LT-Drs.-Nummer 17/4079 S. 16 ff.; BW Gesetzbl. 2023 S. 137). Zweifel in Bezug auf den gesetzgeberischen Handlungsspielraum bestehen daher nicht, zumal das Handlungsfeld sachkundiger Bürger und Einwohner auf einzelne Ausschussskompetenzen inhaltlich beschränkt und mithin leichter zu überblicken ist als das Mandat eines Ratsmitglieds.

Da für die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr nach § 11 Absatz 5 Satz 1 RVRG gebildeten Ausschüsse nach dessen Satz 4 § 58 GO NRW entsprechende Anwendung findet, gilt für sie die Möglichkeit der Wahl sachkundiger Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren so bereits durch diese Verweisung, sodass es keiner Änderung des RVRG hierzu bedarf.

§ 58 Absatz 3 Satz 1 verlangt für die Wählbarkeit sachkundiger Bürgerinnen und Bürger künftig, dass diese mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können müssen. Daraus folgt, dass mit Ausnahme des Lebensalters die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen aus §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes weiterhin einzuhalten sind.

Die Absenkung des Wählbarkeitsalters hat zur Folge, dass auch nach bürgerlichem Recht nicht voll geschäftsfähige Personen als sachkundige Bürgerinnen und Bürger Mitglieder der Ausschüsse mit vollen Mitwirkungsrechten werden können. Auch ohne gesetzliche Klarstellung folgt aus der gesetzlichen Anordnung der Wählbarkeit mit 16 Jahren, dass sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den übrigen sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern gleichstehen. Das umfasst insbesondere die vollwertige Ausübung von Rede- und Stimmrechten, aber sonst alle mit der Ausschussmitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die vom Gesetz nicht Ratsmitgliedern vorbehalten sind. Eine elterliche Mitwirkung im Kontext der Ausschussmitwirkung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich, Handlungen in diesem Zusammenhang sind nicht nachträglich genehmigungsbedürftig.

Da auch bisher die Möglichkeit besteht, dass (junge) Rats- oder Ausschussmitglieder noch der allgemeinen Schulpflicht (§§ 37, 38 SchulG NRW) unterliegen, ergibt sich infolge der Änderung keine wesentlich neue Situation. Im Rahmen der Selbstorganisation sollte auf die Belange und Verpflichtungen minderjähriger und/oder schulpflichtiger Ausschussmitglieder angemessen Rücksicht genommen werden. Das gilt mit Blick auf Bildungsverpflichtungen, aber auch in Hinblick auf Vorgaben des Jugend- und Jugendarbeitsschutzes.

Durch die Änderung in Absatz 4 Satz 1 wird auch das Wählbarkeitsalter für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner auf 16 Jahre abgesenkt, um insoweit einen Gleichlauf zu erzeugen und letztlich keine höheren formalen Anforderungen als an sachkundige Bürgerinnen und Bürger zustellen. Dadurch, dass der Verweis in Satz 2 auf Absatz 3 auch auf dessen neu eingefügten Satz 2 erstreckt wird, wird klargestellt, dass auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in dem jeweiligen Ausschuss voll handlungsfähig sind.

In § 58 Absatz 5 wird ein neuer Satz 5 eingefügt, der eine Regelung zur Abberufung von Ausschussvorsitzenden trifft. Sie richtet sich künftig nach den für die Abwahl (nicht jedoch für die Nachfolgewahl) der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geltenden Regelungen (§ 67 Absatz 4 Sätze 1 bis 5). Dem Rechtsgedanken des § 58 Absatz 5 Satz 6 (neu) folgend steht der Fraktion, die die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden benannt hat, das Recht zur Benennung der

Nachfolgerin oder des Nachfolgers aus der Mitte der dem Ausschuss angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder zu.

16. zu Nummer 16 (§ 64 Verpflichtungserklärungen)

Die Änderung des § 64 (bisher: Abgabe von Erklärungen) geht auf eine Stellungnahme eines Landschaftsverbandes im Rahmen der durchgeführten Verbändeanhörung für die in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verordnete Regelung (dort: § 21) zurück. Zur Harmonisierung der Vorschriften sind in der Folge § 64 GO NRW, § 43 KrO NRW, § 21 LVerbO, § 7 des Gesetzes über den Landesverband Lippe sowie § 18 RVRG zu ändern.

Die genannten Vorschriften erhalten, soweit erforderlich, mit „Verpflichtungserklärungen“ eine einheitliche Überschrift.

§ 64 Absatz 1 in der bisher geltenden Fassung sieht für Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, ein Schriftformerfordernis vor. Das Schriftformerfordernis wird zugunsten der „Textform nach § 126b BGB“ aufgegeben.

Im Hinblick auf die in § 21 LVerbO korrespondierende Vorschrift legte ein Landschaftsverband im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme zur Verbändeanhörung dar, dass das geltende Recht im Widerspruch zu §§ 97 Absatz 5 GWB, 9 Absatz 1 VgV stünde, wonach öffentliche Auftraggeber in einem Vergabeverfahren für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten grundsätzlich elektronische Mittel verwenden.

Um etwaige kommunalrechtliche (Form-)Vorschriften in Einklang mit den europäischen und nationalen vergabegesetzlichen Regelungen zu bringen, wurde angeregt, die Regelung des § 21 LverbO (ebenso § 64 GO NRW) dahingehend zu ändern, dass künftig auf ein kommunalrechtliches Schriftformerfordernis in den genannten Fällen verzichtet und eine Erklärung in der vergaberechtlich vorgesehenen Textform nach § 126b BGB als ausreichend angesehen wird.

Mit der Gesetzesänderung in § 64 Absatz 1 Satz 1 wird der Eingabe Rechnung getragen. § 126b BGB sieht vor, dass wenn durch ein Gesetz Textform vorgeschrieben ist, diese eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das (1) es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und (2) geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Damit ist die Revisionsicherheit der in Textform abzugebenden Erklärung sichergestellt.

Nach § 63 Absatz 1 Satz 1 ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 64 Absatz 1 Satz 2 sieht daher in der geltenden Fassung vor, dass Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der zur allgemeinen Vertretung bestellten Person zu unterzeichnen sind, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

Die Unterzeichnungsverpflichtung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch die zur Vertretung im Amt bestellte Person bleibt mit § 64 Absatz 1 Satz 2 bestehen: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine „Unterzeichnung“ auch im Wege einer elektronischen Laufmappe und/oder elektronischen Akte (oder anders

bezeichnet) erfolgen kann; die „Unterzeichnung“ ist damit nicht mit einem Schriftformerfordernis in der tradierten Form verknüpft. Durch § 64 Absatz 1 Satz 2 wird lediglich gesichert, dass der Abgabe von Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 eine vorherige Zustimmung, die revisionssicher zu dokumentieren ist, durch die zur Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten berechnigte Person oder durch die zur Vertretung im Amt bestellte Person vorauszugehen hat. Das Verfahren ist im Innenverhältnis – wie bisher – zu regeln.

§ 64 Absatz 1 Satz 3 regelt klarstellend, dass, wenn einer Erklärung ein Beschluss des Rates oder eines Ausschusses zugrunde liegt, dieser zu benennen ist. Satz 3 ergibt sich aus der Harmonisierung der in insgesamt fünf Kommunalverfassungsgesetzen enthaltenen Vorschrift.

§ 64 Absatz 2 und 3 in der bisher geltenden Fassung werden – neu – in § 64 Absatz 2 zusammengeführt und textlich mit den, in den weiteren vier Kommunalverfassungsgesetzen, beinhalteten Regelungen gleich gefasst. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

§ 64 Absatz 4 in der bisher geltenden Fassung kann ersatzlos entfallen. Nach § 180 Satz 1 BGB ist eine Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Sofern Verpflichtungserklärungen entgegen der Vorschriften in § 64 abgegeben werden, greift das herrschende Recht über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Verträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

17. zu Nummer 17 (§ 65 „Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“)

§ 65 wird neu gefasst: § 65 Absatz 1 und 2 werden redaktionell geändert.

In § 65 Absatz 3 war bisher geregelt, dass die Amtseinführung der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters von der ehrenamtlichen Stellvertretung, falls eine solche bereits gewählt sein sollte, oder aber von dem Altersvorsitzenden durchgeführt wird. So hat insbesondere der Verlauf der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags am 26. und 28. September 2024 die Rolle des Alterspräsidenten in einen breiten öffentlichen Fokus gerückt und die Frage aufgeworfen, inwiefern es weiterhin sachgerecht erscheint, die Leitung wesentlicher Teile der Konstituierung demokratische gewählter Vertretungen durch das Heranziehen einer oder eines Altersvorsitzenden weitestgehend dem Zufall zu überlassen.

Daher soll, sofern eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, die Zuständigkeit für die Amtseinführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters künftig bei dem Ratsmitglied liegen, das dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Dabei erscheint die Dauer der Ratsangehörigkeit als Kriterium besser als das Lebensalter geeignet, um sicherzustellen, dass durch die betreffende Person eine ordnungsgemäße und dem Anlass entsprechende Amtseinführung und Leitung der konstituierenden Sitzung erfolgt, da mit ihr regelmäßig auch eine Aussage über die Verbundenheit und Vertrautheit mit den Abläufen im Rat verbunden ist. Sofern mehrere Ratsmitglieder dem Rat mit gleicher Zeitdauer ununterbrochen angehören, entscheidet dann das Lebensalter darüber, wem die Aufgabe der Vereidigung und Amtseinführung zukommt.

18. zu Nummer 18 (§ 67 „Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“)

§ 67 wird neu gefasst: In § 67 Absatz 1 werden zum einen redaktionelle Änderungen vorgenommen. In § 67 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt,“ ergänzt: Damit wird der Aufhebung eines „Gelehrtenstreites“ in der

Kommentarliteratur (siehe Begründung zu § 47 und § 48) Rechnung getragen. Im Falle der Abwesenheit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des -beamten gehört es damit auch den Aufgaben – in dem Fall der ersten Stellvertretung – Ratssitzungen einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen. Dies wird durch die Ergänzung in § 67 Absatz 1 Satz 2 klargestellt.

In § 67 Absatz 2 Satz 1 wird – wie bisher – geregelt, dass bei der Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt wird. Über das Anfügen des Rechtsverweises nach § 50 Absatz 2 Sätze 3 bis 7 wird klargestellt, wer danach gewählt ist. Die übrigen Änderungen in § 67 Absatz 2 und Absatz 3 sind redaktioneller Art und werden im Übrigen mit den vergleichbaren Vorschriften in den weiteren Kommunalverfassungsgesetzen für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert.

Neben redaktionellen Änderungen in § 67 Absatz 4 erfolgt eine materiell-rechtliche Änderung in Satz 6: Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist im Falle einer vorhergehenden Abberufung einer Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen. Damit entfällt die bisherige Vorgabe einer geheimen Wahl. Die Wahl richtet sich damit zukünftig nach den allgemeinen Vorschriften über „Abstimmungen“, wie sie in § 50 Absatz 2 enthalten sind. Der Wahlgang kann damit auch offen erfolgen, sofern nicht nach § 50 Absatz 2 Satz 2 eine geheime Wahl beantragt wird.

§ 67 Absatz 5 sieht in der geltenden Gesetzesfassung vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Wahl ihrer oder seiner Stellvertretungen leitet. Im Verhinderungsfall kam dieses Recht der oder dem Altersvorsitzenden zu. In Verbindung mit der Änderung in § 65 Absatz 3 wird auch § 67 Absatz 5 geändert: Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird die Wahl ihrer oder seiner Stellvertretungen durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, vorgenommen. Über den Verweis auf § 65 Absatz 3 Satz 3 wird sichergestellt, dass, wenn mehrere Personen über eine gleiche Dauer der Ratszugehörigkeit verfügen, das Lebensalter darüber entscheidet, wem dieses Recht zukommt.

19. zu Nummer 19 (§ 75a „Allgemeine Vergabegrundsätze“)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit den durch Artikel 10 (§ 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) und Artikel 11 (§ 8 Kommunalunternehmensverordnung) vorgesehenen Änderungen.

Mit diesem Gesetz werden alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren aufgehoben: Damit erhalten nordrhein-westfälische Kommunen künftig vergaberechtlich ebenso viel Handlungsfreiheit wie ihre Tochtergesellschaften. Damit wird ein erheblicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Die Kommunen sind grundsätzlich erst ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte verpflichtet, förmlich auszuschreiben. Unterhalb der Schwellenwerte sind sie nur an die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung gebunden.

Im Einzelnen:

§ 75a sieht die Freigabe der Unterschwellenvergabe vor. Mit der Gesetzesänderung ist § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen aufzuheben (Artikel 10). Durch den Wegfall der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen werden im EU-Unterschwellenbereich für

die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen die Unterschwellenvergabeordnung und für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) nicht mehr verbindlich vorgegeben. Dies entspricht der geltenden Rechtslage für kommunal beherrschte Unternehmen.

§ 75 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beinhaltet die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze, die die Kommunen einzuhalten haben. Bereits daraus folgt, dass Kommunen Aufträge nur zu Marktpreisen erteilen dürfen. Eine Auftragsvergabe zu höheren Preisen verstößt gegen die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze, da die Kommune nicht wirtschaftlich handeln würde. § 75 Absatz 1 Satz 3 GO NRW normiert die Grundsätze der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung.

Nach § 75 wird ein § 75a über „Allgemeine Vergabegrundsätze“ neu in die Gemeindeordnung aufgenommen: § 75a Absatz 1 regelt die Pflicht einer Gemeinde, nämlich, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge – vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften – wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten ist. Die Rechtsprechung leitet das Recht auf ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren insbesondere aus Artikel 3 des Grundgesetzes ab. Der staatlichen Stelle, hier die Kommune, die einen Auftrag vergibt, ist es auf Grund von Artikel 3 GG verwehrt, dass Verfahren oder die Kriterien der Vergabe willkürlich zu bestimmen. Damit wird klargestellt, dass die Gemeindeordnung neben den „Allgemeinen Vergabegrundsätzen“ den Kommunen im EU-Unterschwellenbereich keine weiteren Pflichten auferlegt.

Die Geltung der Vorschriften für den EU-Oberschwellenbereich sowie andere höherrangige Vorschriften bleiben unberührt.

In der Folge ist § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen aufzuheben: Die auf Grundlage von § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen geregelten Vergabegrundsätze sehen bisher vor, dass die Kommunen im Unterschwellenbereich bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen die VOB/A (Abschnitt 1) und bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen die bundesrechtliche Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) grundsätzlich anwenden sollen. Diese Pflicht entfällt.

Eine Pflicht zur Regelung der Unterschwellenvergabe für Kommunen folgt nicht aus § 30 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder. Die Kommunen sind nicht Normadressaten des genannten Gesetzes: Denn sie sind im Unterschied zum Bund und zu den Ländern keine selbstständigen Haushalts-träger im Sinne des Artikel 109 Absatz 1 GG. Ihr Haushaltsrecht regelt sich daher nach dem jeweiligen Landesrecht (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen).

Die UVgO und die VOB/A haben für sich genommen, keine rechtliche Verbindlichkeit. Eine rechtliche Verbindlichkeit erhalten sie auf Landesebene im Bereich des Unterschwellenvergaberechts ausschließlich dadurch, dass sie von einer demokratisch legitimierten Autorität nach § 133 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW für anwendbar erklärt werden. Fehlt es an einer verbindlichen haushaltsrechtlichen Vorgabe für die Anwendung, entfalten die UVgO und die VOB/A (Abschnitt 1) unterhalb der Schwellenwerte keine Rechtswirkung.

Insbesondere wird mit dem Wegfall der Bindung kommunaler Ausschreibungen an die VOB/A das sogenannte „Schweizer Modell“ im Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt: Auch in der Schweiz erhält die Bieterin oder der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag. Damit ist nicht immer der niedrigste Angebotspreis verbunden.

Kriterien und Mindestanforderungen wie Qualität, Nachhaltigkeit, Zweckmäßigkeit und Betriebskosten können durch die Kommune bei jeder Vergabe gesondert vorgegeben und damit berücksichtigt werden. Dadurch bekommt die Qualität einer Leistung im Rahmen einer kommunalen Ausschreibung wieder ein höheres Gewicht. Durch den neu eingefügten Paragraphen wird sichergestellt, dass Gemeinden öffentliche Aufträge, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 GWB liegt, wirtschaftlich, effizient und sparsam vergeben.

Die vollständige Freigabe der Unterschwellenvergabe findet ihre Grenze im allgemein geltenden Recht. Kommunen müssen im vorliegenden Fall der vollständigen Freigabe der Unterschwellenvergabe anderweitige landes-, bundes- und europarechtliche Vorschriften auch fortan beachten.

Des Weiteren ist in der Folge § 8 der Kommunalunternehmensverordnung zu ändern (Artikel 11).

§ 133 Absatz 1 Nummer 6 der Gemeindeordnung sieht darüber hinaus unverändert vor, dass das für Kommunales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen regeln kann.

Seit der Neufassung der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ mit den erweiterten kommunalen Vergabespielräumen hat sich gezeigt, dass es in Kommunen mitunter (verwaltungsinterne) Regelungen gibt, die die erleichterten Vergabemöglichkeiten nicht umsetzen und in der Folge zu mehr Bürokratie – sowohl auf Seiten der Verwaltungen als auch auf Seiten der Wirtschaft – führen.

Mit der Schaffung des § 75a werden bisher bestehende kommunale Regelungen über die Durchführung von Vergaben auf „Null“ gestellt. Denn: Nach § 75a Absatz 2 darf eine Kommune Regelungen, die die Durchführung von Vergaben – gegenüber diesem Gesetz – einschränken, nur durch Beschluss einer Satzung erlassen. Mit „Regelungen, die die Durchführung von Vergaben“ betreffen, sind solche gemeint, wie sie heute in den „Vergabegrundsätzen für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze)“ geregelt sind.

Gerade in der jüngsten Vergangenheit haben zahlreiche Kommunen beispielsweise Tochtergesellschaften für Planungsleistungen und deren Beschaffung gegründet, um von dem für kommunale Tochtergesellschaften bereits heute bestehenden Vergabefreiheiten Gebrauch machen zu können. Diese Kommunalpraxis wird mit § 75a obsolet, da die Kommunen dieselben Freiheiten in der Durchführung von Vergaben bekommen wie ihre Tochtergesellschaften sie bereits heute haben. Ein Outsourcing wird damit – jedenfalls vor dem Hintergrund der Nutzung von Vergabefreiheiten unterhalb der EU-Oberschwellen – nicht mehr erforderlich.

Wenn sich eine Kommune Selbstbeschränkungen bei der Durchführung von Vergaben auferlegen möchte, hat dies ausschließlich im Wege des Satzungsbeschlusses zu erfolgen. Dies versetzt den Rat in die Lage, sich mit dem möglichen Regelungswerk und den daraus resultierenden Konsequenzen wie dem kommunalen Bürokratieaufbau, dem Personalbedarf oder der verlangsamten Beschaffung auseinanderzusetzen und darüber zu entscheiden, ob und inwieweit in einem örtlichen Regelungswerk zwingend mehr Bürokratie als gesetzlich erforderlich vorgesehen werden soll.

20. zu Nummer 20 (§ 108b „Regelung zur Vollparität“) und zu Nummer 21 (§ 135 „Inkrafttreten“)

Die antragsgebundene Möglichkeit der vollparitätischen Besetzung von fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften nach § 108b wird entfristet. Negative Effekte auf die Sicherstellung des erforderlichen kommunalen Einflusses im Aufsichtsrat konnten in der Vergangenheit nicht festgestellt werden.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Infolge neuer Einfügungen in die Kreisordnung ergeben sich Folgeanpassungen an der Inhaltsübersicht.

2. zu Nummer 2 (§ 2 „Wirkungsbereich“)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.

3. zu Nummer 3 (§ 23 „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird verwiesen.

4. zu Nummer 4 (§ 26 „Zuständigkeiten des Kreistags“)

Im Zuge der Einführung der sogenannten „Kreisbeigeordnetenverfassung“ bedarf es einer Änderung in § 26 über die Zuständigkeiten des Kreistages. Für die Wahl von Beigeordneten wird – entsprechend der Regelung in der Gemeindeordnung – auch bei den Kreisen die Zuständigkeit des Vertretungsorgans, also des Kreistages, vorgesehen.

5. zu Nummer 5 (§ 31 „Aufwandsentschädigung“)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 wird verwiesen.

6. zu Nummer 6 (§ 32 „Einberufung des Kreistages“)

§ 32 wird mit der korrespondierenden Vorschrift in § 47 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

7. zu Nummer 7 (§ 33 „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistags-sitzungen“)

§ 33 wird mit der korrespondierenden Vorschrift in § 48 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 wird verwiesen.

8. zu Nummer 8 (§ 35 „Abstimmungen“)

§ 35 wird mit der korrespondierenden Vorschrift in § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 wird verwiesen.

9. zu Nummer 9 (§ 36 „Ordnung in den Sitzungen“)

§ 36 wird mit der korrespondierenden Vorschrift in § 51 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 wird verwiesen.

10. zu Nummer 10 (§ 40 „Fraktionen“)

§ 40 wird mit der korrespondierenden Vorschrift in § 56 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 verwiesen.

11. zu Nummer 11 (§ 41 „Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie ihr Verfahren“)

§ 41 wird – einschließlich der Überschrift – mit der korrespondierenden Vorschrift in § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 verwiesen.

12. zu Nummer 12 (Neufassung der Überschrift des 5. Teils)

Die Neufassung der Überschrift des 5. Teils der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist vor dem Hintergrund der Einführung der sogenannten „Kreisbeigeordnetenverfassung“ erforderlich.

13. zu Nummer 13 (§ 43 „Verpflichtungserklärungen“)

§ 43 wird – einschließlich der Überschrift – mit der korrespondierenden Vorschrift in § 64 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 verwiesen.

14. zu Nummer 14 (§ 44 „Wahl der Landrätin oder des Landrates“)

§ 44 wird mit der korrespondierenden Vorschrift in § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 verwiesen.

15. zu Nummer 15 (§§ 46 bis 49a)

Mit diesem Gesetz wird der Auftrag des Landtages aus seinem Beschluss über die LT.-Drs.-Nummer 18/7768 zur Einführung der sogenannten „Kreisbeigeordnetenverfassung“ umgesetzt.

a) § 46 „Wahl der Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates“

§ 46 wird mit der korrespondierenden Vorschrift in § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 18 verwiesen.

b) § 47 „Verwaltungsvorstand, Wahl von Beigeordneten und Dienstaufsicht“

Die §§ 47 bis 49a nehmen – neu – die Einführung der sogenannten „Kreisbeigeordnetenverfassung“ auf. Durch die Berücksichtigung im 5. Teil der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Regulationsstruktur der Kreisordnung im Übrigen nicht berührt.

§ 47 nimmt – neu – Vorschriften über den Verwaltungsvorstand, die Wahl der Beigeordneten und die Dienstaufsicht auf:

§ 47 Absatz 1 sieht vor, dass auf den Verwaltungsvorstand eines Kreises die Vorschriften des § 70 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung finden: Wenn Beigeordnete in einem Kreis bestellt werden, bilden sie zusammen mit der Landrätin oder dem Landrat und der Kämmerin oder dem Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Die Landrätin oder der Landrat führt den Vorsitz desselben. Der Verwaltungsvorstand wirkt insbesondere bei den Grundsätzen der Organisation und Verwaltungsführung, der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung, der Aufstellung des Haushaltsplanes (unbeschadet der Rechte der Kämmerin

oder des Kämmerers), den Grundsätzen der Personalführung und -verwaltung sowie der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung mit.

Die Landrätin oder der Landrat ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landrätin oder der Landrat. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Kreisausschuss vorzutragen. Dieses haben sie der Landrätin oder dem Landrat vorab mitzuteilen.

§ 47 Absatz 2 regelt, dass auf die Wahl und Abwahl der Beigeordneten § 71 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 bis 7 sowie § 72 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung finden: Die Zahl der Beigeordneten wird in der Hauptsatzung festgelegt und die Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die grundlegende Entscheidung über das Organisationsmodell einer Kreisverwaltung trifft der Kreistag mit einfacher Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Hieraus folgt, im Umkehrschluss, dass die Kreise, die an dem bisherigen Organisationsmodell festhalten wollen, ihre Hauptsatzung unverändert belassen können.

Beigeordnete sind kommunale Wahlbeamte und sie dürfen untereinander nicht Angehörige sein. Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung wird auch für die Kreise in § 48 geregelt, dass der Kreistag – in dem Fall des Vorhandenseins von Beigeordneten – eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrats bestellt. Wenn ein Kreis sich gegen die Einführung von Beigeordneten entscheidet, kann - wie bislang auch - eine Laufbahnbeamtin oder ein Laufbahnbeamter zur Allgemeinen Vertretung bestellt werden. Beigeordnete als allgemeine Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum allgemeinen Verwaltungsdienst im Land Nordrhein-Westfalen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Hauptamt angemessenen Verwaltungstätigkeit verfügen. Für Laufbahnbeamte gelten ohnehin die laufbahnrechtlichen Anforderungen.

Die Wahl oder Wiederwahl der Beigeordneten darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Den Regelungen in der Gemeindeordnung folgend, müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden. Die Beigeordneten werden von der Landrätin oder dem Landrat vereidigt.

Der Kreistag kann Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung

bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

§ 47 Absatz 3 Satz 1 regelt, wie bisher § 49 Absatz 1 Satz 1, dass die Landrätin oder der Landrat Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises ist. Satz 2 verweist sodann auf die entsprechende Anwendung des § 73 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Die Landrätin oder der Landrat trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zu dem Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages in entsprechender Anwendung von § 73 Absatz 3 Satz 2 und 3 GO NRW stimmt die Landrätin oder der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung in entsprechender Anwendung von § 73 Absatz 3 Satz 2 oder 3, gilt die Entscheidung der Landrätin oder des Landrates.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten (siehe § 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW).

c) § 48 „Bestellung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters“

§ 48 Absatz 1 regelt das Grundsätzliche: Zum einen ist nach Satz 1 eine allgemeine Vertreterin oder ein allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrates durch den Kreistag zu bestellen. Satz 2 sieht vor, dass die Bestellung der Bestätigung durch die Bezirksregierung bedarf. Dies entspricht der auch bislang schon geltenden Rechtslage für Kreisdirektorinnen und Kreisdirektoren oder die zur allgemeinen Vertretung bestellten Laufbahnbeamtinnen und -beamten.

Die Neufassung des § 48 berücksichtigt mit § 48 Absatz 2, dass – im Zuge der Einführung der „Kreisbeigeordnetenverfassung“ – eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter zur allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrates zu bestellen ist. Es wird hierbei insbesondere klargestellt, dass per Festlegung nur einer Wahlbeamtin oder eines Wahlbeamten auch das bisherige Kreisdirektorenmodell fortgeführt werden kann. Die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“ bleibt konsequenterweise erhalten. Ebenso kann nach § 48 Absatz 3 weiterhin eine Laufbahnbeamtin oder ein Laufbahnbeamter zur allgemeinen Vertretung bestellt werden, wenn die Hauptsatzung Wahlbeamte nicht vorsieht oder der Kreistag solche nicht gewählt hat.

§ 48 Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 47 Absatz 3: Der Wortlaut wurde an die Einführung der „Kreisbeigeordnetenverfassung“ angepasst. Die an die Option der „Kreisbeigeordnetenverfassung“ angepasste Regelung des § 47 Absatz 5 über die Bestellung der Kämmerin oder des Kämmerers bietet für jedes der den Kreisen zur Verfügung stehenden Organisationsmodelle eine angemessene Lösung.

d) § 49 „Teilnahme an Sitzungen“

In § 49 über die „Teilnahme an Sitzungen“ werden neben der Berücksichtigung der neu eingeführten „Kreisbeigeordnetenverfassung“ ausschließlich Änderungen zur Anpassung an die Berücksichtigung von Frauen und Männern in der Rechtssprache vorgenommen.

e) § 49a „Bedienstete des Kreises“

§ 49a nimmt die bislang in § 49 alter Fassung enthaltenen Vorschriften auf und wird mit der korrespondierenden Regelung in § 74 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert.

16. zu Nummer 16 (§ 66 „Übergangsregelungen“)

§ 66 („Übergangsregelungen“) erhält in der Folge der Einführung der „Kreisbeigeordnetenverfassung“ auf Kreisebene in Absatz 3 eine neue Übergangsregelung: Die Rechtstellung der Kreisdirectorinnen und Kreisdirektoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bleibt für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit unberührt. Sie können nach Wiederwahl ihr Amt fortführen.

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu Nummer 1 (§ 5 „Aufgaben“)

Nach § 5 Absatz 1 erstrecken sich Aufgaben der Landschaftsverbände sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf die in dem § 5 benannten Sachgebiete. In Buchstabe a werden Aufgaben aus dem Bereich „Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten“ aufgeführt. Die bisherige Nummer 1 weist den Landschaftsverbänden die Aufgabe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu. Im Zuge der von den Landschaftsverbänden abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung wurde darauf hingewiesen, dass in § 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch NRW (AG-SGB IX NRW) die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden sind, ohne dass dies bislang im Aufgabenkatalog berücksichtigt ist. Vor diesem Hintergrund wird § 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 neu gefasst und verweist insofern auf das genannte Landesgesetz.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe c behandelt Aufgaben mit kommunalwirtschaftlichem Bezug. Mit der vorgesehenen Änderung in § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 wird der zweite Halbsatz in Satz 2 mit der heutigen Einschränkung, dass eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Energieerzeugungsunternehmen nur dann zulässig ist, wenn zugleich eine kommunale Beteiligung der Belegenheitskommune mit mindestens fünf Prozent besteht, gestrichen.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 in der geltenden Fassung wurde durch ein Gesetzgebungsvorhaben in der 16. Wahlperiode gefasst (LT.-Drs.-Nummer 16-12363). Dazu wurde in der Begründung wie folgt ausgeführt:

„Die derzeitige Fassung des § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2, die auf das Dritte Gesetz zur Funktionalreform vom 26. Juni 1984 zurückgeht, begrenzt die Kompetenz der Landschaftsverbände im energiewirtschaftlichen Bereich auf die „Beteiligung an Versorgungsunternehmen mit regionaler Bedeutung“.

Dem entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung vom November 1983 (LT-Drs. 9/2972) lag ein Bericht der Projektgruppe „Landschaftsverbände“ zugrunde, der für die Auslegung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Nummer 2 nach wie vor von Bedeutung ist.

Nach den Ausführungen des Berichts obliegt die kommunale Daseinsvorsorge im Bereich der Energieversorgung in erster Linie den kommunalen Gebietskörperschaften. Den Landschaftsverbänden komme im Bereich der Energieversorgung lediglich eine Ausgleichs-, Ergänzungs- und Koordinierungsfunktion zu. Entsprechend der regionalen Ausrichtung der Landschaftsverbände sei eine Beteiligung nur an Energieversorgungsunternehmen mit einem regionalen Einzugsbereich zulässig.

Aus der Entwicklungsgeschichte der derzeitigen Norm lässt sich zudem ableiten, dass der Gesetzgeber mit der Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Nummer 2 primär Minderheitsbeteiligungen vor Augen hatte.

Die nunmehr vorgesehene Novellierung trägt der in den letzten Jahren enorm gewachsenen Bedeutung der Klimaschutzpolitik Rechnung, die sich auch stark auf den Bereich der Energieerzeugung auswirkt. Dominierten zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der derzeitigen Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Nummer 2 im Bereich der Energieerzeugungsanlagen noch große Kraftwerke auf Basis konventioneller Energieträger, gewinnen insbesondere im Bereich der Stromerzeugung dezentrale Energieanlagen auf Basis regenerativer und klimafreundlicher Energieträger zunehmend an Bedeutung. Diesen geänderten Strukturen wird mit der Novellierung vor dem Hintergrund Rechnung getragen, dass den Landschaftsverbänden hier eine wichtige Unterstützungsfunktion zukommen kann.

Um ein Konkurrenzverhältnis der Landschaftsverbände mit ihren Mitgliedskörperschaften, die bereits Energieversorgungsanlagen betreiben, zu vermeiden, ist es notwendig, die Kompetenz der Landschaftsverbände auf Unternehmen zu begrenzen, an denen auch die Kommune beteiligt ist, auf deren Gebiet sich die Energieerzeugungsanlage befindet (Belegenheitskommune). Die Beteiligung der Kommune kann dabei unmittelbar oder mittelbar (z.B. in Form von Stadtwerken) sein.

Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Landschaftsverbände die Kommunen nicht aus ihrer vorrangigen Verantwortung für die Energieversorgung verdrängen und sich insoweit auf Ergänzungs- und Unterstützungsfunktionen beschränken sollen.

Die Mindestbeteiligungsquote für Belegenheitskommunen in Höhe von fünf Prozent soll eine substanzielle Beteiligung der Belegenheitskommune sicherstellen und nur aus formalen Gründen eingegangene „Kleinstbeteiligungen“ verhindern.“

Mit der nun in § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 Satz 2 vorgesehenen Streichung soll der Weiterentwicklung im Bereich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien seit der 16. Wahlperiode Rechnung getragen werden.

2. zu Nummer 2 (§ 7b „Bildung der Landschaftsversammlung“)

Durch die Änderung in § 7b Absatz 4 Satz 7 wird eine Klarstellung in Bezug auf die sogenannte Kappungsgrenze für das Verhältnisausgleichsverfahren auf Basis des Zweitstimmenergebnisses nach § 7b Absatz 4 vorgenommen, mit der eine übermäßige

Vergrößerung der Landschaftsversammlungen im Zuge des Verhältnisausgleichs verhindert wird.

Nach dem bisherigen Wortlaut darf die Zahl der aus den Reservelisten einrückenden Mitglieder die Zahl der mit Erststimmen direkt gewählten Mitglieder "um nicht mehr als die Hälfte übersteigen". Nach dem reinen Wortlaut könnte die Zahl der im Wege des Verhältnisausgleichs hinzutretenden Mitglieder bis zu 150 Prozent der Zahl der direkt gewählten Mitglieder ausmachen.

Dies war bei der Einführung der Kappungsgrenze mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 965) erkennbar nicht gewollt, vielmehr sollte die Regelung "die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder auf höchstens die Hälfte der von den Mitglieds-körperschaften mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder" begrenzen (LT-Drs.-Nummer 16/12363, Seite 66). Dieses gesetzgeberische Ziel wird nun im Wortlaut verankert und die Höhe der Kappungsgrenze damit klargestellt.

3. zu Nummer 3 (§ 8 „Einberufung der Landschaftsversammlung“)

§ 8 wird mit den korrespondierenden Vorschriften in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 verwiesen. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

4. zu Nummer 4 (§ 8a „Wahl der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und der Stellvertretungen“)

§ 8a wird mit vergleichbaren Vorschriften in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründungen zu Artikel 1 Nummer 16 und 17 verwiesen.

5. zu Nummer 5 (§ 9 „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Landschaftsversammlung; Ordnung in den Sitzungen“)

§ 9 wird zum einen mit vergleichbaren Vorschriften in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Zum anderen umfasst dies insofern dann auch das Gelten von § 51 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Ordnung in den Sitzungen. Eine vergleichbare Vorschrift gab es zuvor in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht.

Mit der Neufassung des § 9 entfällt sodann auch der bisherige § 9 Absatz 3, nach dem das für Kommunale zuständige Ministerium und seine Beauftragten berechtigt sind, an den Beratungen der Landschaftsversammlung teilzunehmen. Des Weiteren entfällt die bisher in § 9 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Benachrichtigungspflicht über die Einberufung der Landschaftsversammlung gegenüber dem für Kommunales zuständige Ministerium. Der ersatzlose Wegfall dient dem Bürokratieabbau.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zu Artikel 1 Nummer 11 und 13 verwiesen.

6. zu Nummer 6 (§ 10 „Beschlussfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen“)

§ 10 wird mit vergleichbaren Vorschriften in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Da § 10 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eigene

Regelungen über „Abstimmungen“ führt, kann daher im Weiteren auf die bisher geltenden Rechtsverweise auf § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen.

7. zu Nummer 7 (§ 13 „Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse“)

§ 13 Absatz 4 wird mit der vergleichbaren Vorschrift in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 verwiesen.

8. zu Nummer 8 (§ 14 „Sitzungen und Beschlußfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse“)

In § 14 Absatz 1 wird eine Verweiskorrektur infolge der vorgenommenen Neufassung des § 8 vorgenommen. In § 14 Absatz 2 kann auf Satz 1 verzichtet werden, da der neugefasste § 9 Absatz 8 eine entsprechende Geltung auch für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse vorsieht.

9. zu Nummer 9 (§ 16 „Freistellung, Entschädigung“)

§ 16 Absatz 2 wird mit der vergleichbaren Vorschrift in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. In der Folge wird die Regelung, dass eine Aufwandsentschädigung nicht zu gewähren ist, wenn das Mitglied der Landschaftsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist, in die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Während die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die entsprechende Vorschrift beinhalten, fehlte dieser bisher in der Landschaftsverbandsordnung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 verwiesen.

10. zu Nummer 10 (§ 16a „Fraktionen“)

Die Änderung dient – im Einklang mit der Änderung von § 56 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 40 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – der Anhebung der Mindestfraktionsstärke in den Landschaftsversammlungen von bisher drei auf – neu – fünf Fraktionsmitglieder. Dies ist im Gesamtsystem der angehobenen und ausdifferenzierten Mindestfraktionsstärken konsistent und geboten.

Die aktuellen Landschaftsversammlungen bestehen nach erfolgtem Verhältnisausgleich aus 126 (LVR) respektive 125 (LWL) Mitgliedern. Die Mindestgröße der Landschaftsversammlungen durch Erststimmen lag zu Beginn der laufenden Wahlperiode bei 101 (LVR) respektive 83 (LWL) Mitgliedern, dabei erfolgt in der Regel eine Vergrößerung durch Verhältnisausgleich.

Die durchschnittliche Größe einer Landschaftsversammlung dürfte daher etwa zwischen 100 und 130 Mitgliedern liegen. Ausgehend von diesen Werten erscheint es daher geboten und angemessen, die Mindestfraktionsstärke aus fünf Personen anzuheben. Das entspricht ausgehend von einer durchschnittlichen Größe von 115 Mitgliedern einem Anteil von rund 4,3 Prozent der Landschaftsversammlung. Da die Größe der Landschaftsversammlung durch die Erststimmen nach unten und die Kappungsgrenze nach oben begrenzt ist, erscheint eine weitere Staffelung für die Landschaftsversammlungen nicht geboten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 verwiesen.

§ 16a Satz 3 verweist weiterhin auf die für Fraktionen (und Gruppen) geltenden, allgemeinen Regelungen in § 56 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz sowie für die Fraktionszuwendungsregelungen auf § 56 Absatz 3 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

11. zu Nummer 11 (§ 20 „Direktor des Landschaftsverbandes, Landesräte und sonstige Bedienstete“)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

12. zu Nummer 12 (§ 21 „Verpflichtungserklärungen“)

§ 21 wird mit den korrespondierenden Vorschriften in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 verwiesen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

1. zu Nummer 1 (§ 11 „Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung“)

§ 11 wird neu gefasst und in dem Zuge zur Berücksichtigung von Frauen und Männern in der Rechtssprache angepasst. § 11 Absatz 1 Satz 3 kann ersatzlos gestrichen werden; da die dort genannte Frist im Hinblick auf die Wahlperiode der amtierenden Verbandsversammlung vor der ersten Direktwahl verstrichen ist. Der neuerlichen Setzung einer Frist bedarf es nicht.

§ 11 Absatz 2 wird redaktionell gestrafft. § 11 Absatz 3 wird redaktionell überarbeitet; materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. § 11 Absatz 4 in der bisher geltenden Fassung, nach dem das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten berechtigt sind, an den Beratungen teilzunehmen wird – wie die ebenfalls dort geregelte Benachrichtigungspflicht über die Einberufung der Verbandsversammlung – ersatzlos gestrichen. Dies dient dem weiteren Bürokratieabbau. In der Folge wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4.

Ein neu eingefügter § 11 Absatz 5 regelt die entsprechende Geltung des neu gefassten § 51 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 wird insoweit verwiesen.

§ 11 beinhaltet in Absatz 6 (neu) die Regelungen über Fraktionen im Regionalverband Ruhr. Auch für die Fraktionen im Regionalverband Ruhr gilt: Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

§ 11 Absatz 6 Satz 1 dient – im Einklang mit der Änderung von § 56 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – der Anhebung der Mindestfraktionsstärke in der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr von drei auf fünf

Fraktionsmitglieder. Dies ist im Gesamtsystem der angehobenen und ausdifferenzierten Mindestfraktionsstärken konsistent und geboten. Die Verbandsversammlung besteht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 aus 91 Mitgliedern. Daher erscheint es geboten und angemessen die Mindestfraktionsstärke auf fünf Personen anzuheben. Das entspricht einem Anteil von rund 5,5 Prozent der Verbandsversammlung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 verwiesen.

§ 11 Absatz 6 Satz 2 verweist weiterhin auf die für Fraktionen (und Gruppen) geltenden, allgemeinen Regelungen in § 56 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz sowie für die Fraktionszuwendungsregelungen auf § 56 Absatz 3 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Absatz 7 regelt analog zu den weiteren Kommunalverfassungsgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen – neu – die Möglichkeit, betreuungsbedürftige Kinder mit in Verbandsversammlungen zu nehmen.

2. zu Nummer 2 (§ 12 „Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung“)

§ 12 Absatz 4 wird mit der vergleichbaren Vorschrift in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. In der Folge wird die Regelung, dass eine Aufwandsentschädigung nicht zu gewähren ist, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist, in das RVRG aufgenommen. Während die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die entsprechende Vorschrift beinhalten, fehlte dieser bisher in dem RVRG. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 verwiesen.

3. zu Nummer 3 (§ 18 „Verpflichtungserklärungen“)

§ 18 wird mit den korrespondierenden Vorschriften in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 verwiesen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe

1. zu Nummer 1 (§ 4a)

Die Schaffung einer Verordnungsermächtigung in Satz 2 nach dem Vorbild von § 30 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ermöglicht es, Näheres zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Landesverbands Lippe unmittelbar in der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen zu regeln.

Die Änderung dient insbesondere der Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Gewährung von Entschädigungen bei dem Landesverband Lippe sowie deren Einpassung in das im Land Nordrhein-Westfalen geltende Entschädigungsgefüge. Bisher fehlten namentlich – mit Ausnahme des globalen Verweises auf die Gemeindeordnung sowie die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen, welche mangels Ermächtigungsgrundlage wiederum keine spezifischen Vorschriften enthielten – ausdrücklich auf den Landesverband Lippe anwendbare gesetzliche Entschädigungsregelungen. Zudem wird in Satz 3, zweiter Halbsatz klargestellt, dass auch ein Fraktionsvorsitz auch im Wege der Doppelspitze wahrgenommen werden kann. Diese Änderungen treten mit

Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2025 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft.

2. zu Nummer 2 (§ 7)

§ 7 Absatz 5 wird mit den korrespondierenden Vorschriften in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 verwiesen.

3. zu Nummer 3 (§ 15)

§ 15 des Gesetzes über den Landesverband Lippe garantierte in der damaligen Fassung bis zum 28. Dezember 2018 dem Landesverband Lippe für dessen Kassenführung eine unentgeltliche Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen, indem die Kassenführung durch die Regierungshauptkasse in Detmold erfolgte.

Seit Abschaffung der Regierungshauptkasse Detmold übernahm faktisch das Landesamt für Finanzen die Kassenführung für den Landesverband Lippe. Aufgrund der Umstellung der Haushaltsführung des Landesverbandes Lippe vom kameralen Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements konnte diese Unterstützung durch Behörden des Landes nicht mehr erfolgen.

Für den Wegfall der Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen sah § 15 Absatz 1 Satz 2 seitdem eine finanzielle Entschädigung des Landesverbandes Lippe nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans vor. Mit Hilfe einer pauschalen Abgeltung in Höhe von jährlich 150 000 Euro wurde der Landesverband Lippe seit dem Haushaltsjahr 2019 in die Lage versetzt, sich der Unterstützung Dritter (Gebietskörperschaften oder private Dritte) zur Durchführung der Kassen- und Buchungsaufgaben zu bedienen. Die Höhe der pauschalen Abgeltung sollte nach einem Zeitraum von fünf Jahren auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Die Umstellung der Haushaltsführung des Landesverbandes Lippe auf die doppelte Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen. Der Landesverband Lippe kann die Kassen- und Buchungsaufgaben unter Einsatz eigener Expertise selbstständig wahrnehmen. Die bislang unter den Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsplans gestellte jährliche pauschale Abgeltung wird nach dieser Übergangsphase insoweit für nicht mehr erforderlich erachtet und läuft nach letztmaliger Gewährung im Haushaltsjahr 2025 zum Haushaltsjahr 2026 aus.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

1. zu Nummer 1 (§ 15b „Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“)

§ 15b kann ersatzlos aufgehoben werden: Die Regelung wurde im Kontext der COVID-19-Pandemie mit dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 eingeführt, um Belangen des Infektionsschutzes bei der Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlungen Rechnung zu tragen.

Der Anwendungsbereich der Regelungen ist an das Vorliegen einer epidemischen Lage von besonderer Tragweite nach dem IfSGB-NRW geknüpft. Da aktuell nicht von Eintritt einer solchen Lage auszugehen ist, ist die Regelung in ihrer derzeitigen Fassung entbehrlich und kann aufgehoben werden.

2. zu Nummer 2 (§ 16 „Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher“)

§ 16 Absatz 4 wird mit den korrespondierenden Vorschriften in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und dem Gesetz über den Landesverband Lippe harmonisiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 verwiesen.

3. zu Nummer 3 (§ 29 „Allgemeine Aufsicht“)

Mit den Änderungen in § 29 Absatz 4 werden Regelungen geschaffen, um in besonderen Fallkonstellationen die Frage der aufsichtlichen Zuständigkeit (insbesondere für die Genehmigung) beim Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf Grundlage des Gesetzes eindeutig klären zu können.

Nach § 29 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung, zu deren Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt. Dies betrifft den Fall, dass durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nur eine Aufgabe in eine Richtung delegiert oder mandatiert wird. Bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit denen mehrere Aufgaben wechselseitig übertragen werden, war eine Zuständigkeitsbestimmung auf Grundlage des Gesetzes bisher nicht eindeutig möglich. Durch die Änderung kommt es künftig darauf an, welcher Kommune im Rahmen der Vereinbarung die wesentlichen Aufgaben oder Aufgabenteile übertragen werden, sodass hier ein materieller Schwerpunkt mit Blick auf den Aufgabenbestand zugrunde gelegt werden und so die Zuständigkeit eindeutig bestimmt werden kann.

Nicht geregelt war bisher, inwieweit in Bezug auf die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen § 120 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend angewandt werden kann, der eine Zuständigkeitsbestimmung durch die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde vorsieht, wenn Gemeinden verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke beteiligt sind. Eine Zuständigkeitszuweisung in diesem Verfahren kann in den Fällen erforderlich sein, indem eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 nicht eindeutig möglich ist, weil inhaltsgleiche Aufgaben wechselseitig übertragen werden (insbesondere, wenn redundante Strukturen hergestellt werden sollen). Für derartige Zweifelsfälle wird die Anwendbarkeit von § 120 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angeordnet, der der höheren Aufsichtsebene die Möglichkeit einräumt, selbst über die Angelegenheit zu entscheiden oder die Zuständigkeit zu bestimmen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen

1. zu Nummer 1 (§ 1 „Geschäftsbereich und Rechtsnatur“)

Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, wurde § 1 Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass der Landschaftsverband für die

Versorgungskassen, für die ihm die Geschäftsführung obliegt, verwaltungsorganisatorische Leistungen, insbesondere die Ausstattung mit IT-Infrastruktur und die Personalverwaltung, erbringt. Soweit die Versorgungskassen diese Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur von dem Landschaftsverband für diese erbracht werden.

Den Versorgungskassen obliegt nach § 2 Absatz 6 die organisatorische und technische Entwicklung sowie anderweitige Bereithaltung, Beschaffung oder Nutzung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen IT-Infrastruktur. Spezifische und zum Teil sehr unterschiedliche gesetzgeberische und regulatorische Vorgaben – sowohl hinsichtlich der Fachlichkeit als auch der Sicherheitsstrukturen – an die jeweiligen IT-Systeme der Landschaftsverbände und kommunalen Versorgungskassen sowie die jeweils notwendige Zusammenarbeit auch über die Grenzen der Länder hinweg führen zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen, so dass die ursprünglich intendierte Kongruenz in der IT-Infrastruktur und den damit verbundenen verwaltungsorganisatorischen Fragen zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Versorgungskassen für die jeweilige Aufgabenentwicklung nicht mehr als zielführend erscheint.

Da die Personalausstattung der Kassen jedoch weiterhin – exklusive – Aufgabe der Landschaftsverbände bleibt, ist es sinnvoll, dass auch ausschließlich diese die Verwaltung des Personals der kommunalen Versorgungskassen übernehmen, sofern dies durch die Versorgungskassen nicht selbst durchgeführt wird.

2. zu Nummer 2 (§ 5 „Verwaltungsrat“)

Das Corona-Pandemiegeschehen und die in diesem Zusammenhang verfügten Kontaktbeschränkungen haben deutlich gemacht, dass eine rechtssichere Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen des Verwaltungsrats benötigt wird, ohne dass im Nachgang die dort gefassten Beschlüsse nochmals schriftlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates bestätigt werden müssen. Diesem Bedarf soll durch die Einfügung einer entsprechenden Regelung Rechnung getragen werden.

3. zu Nummer 3 (§ 7 „Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung“)

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 7 Absatz 1 wird klargestellt, welche Vorgaben des Handelsgesetzbuches für die Aufstellung und den Inhalt des Lageberichtes gelten. So werden die Besonderheiten der kommunalen Versorgungskassen im Vergleich zu den Eigenbetrieben der Kommunen berücksichtigt. In der Folge werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.

4. zu Nummer 4 (§ 12 „Aufgaben“)

Nach § 12 ist es Aufgabe der kommunalen Zusatzversorgungskassen, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Leistungen können auch für ehemalige Mitglieder übernommen werden, bei denen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen sind. Des Weiteren gilt dies auch für Arbeitgeber (Nichtmitglieder), soweit diese Aufgaben von den Mitgliedern der kommunalen Zusatzversorgungskassen wahrnehmen oder bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen haben.

Mit der Ergänzung von § 12 wird klargestellt, dass die kommunalen Zusatzversorgungskassen die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung zu gewährleisten und die Finanzierung der Verpflichtungen generationengerecht mit langfristig verlässlichen, planbaren Belastungen für die Mitglieder sicherzustellen haben. Damit korrespondierend haben die Mitglieder der kommunalen Zusatzversorgungskassen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Zusatzversorgungskassen zu sorgen.

5. zu Nummer 6 (§ 14 „Kassenausschuss“)

Es wird auf die Erläuterungen zu Nummer 2 verwiesen.

6. zu Nummer 7 (§ 17 „Versicherungsmathematische Gutachten/Verantwortlicher Aktuar“)

Nach § 17 haben die Zusatzversorgungskassen in angemessenen Zeitabständen ihren Finanzierungsbedarf durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln und dies dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegen. Die oder der aufgrund gesetzlicher Bestimmung von jeder Zusatzversorgungskasse zu bestellende Verantwortliche Aktuarin oder Verantwortliche Aktuar prüft die Finanzlage der Zusatzversorgungskasse jährlich darauf hin, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Zusatzversorgungskasse gewährleistet ist. Das Prüfergebnis ist dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegen.

Es entspricht der langjährigen Praxis der Kommunalen Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Ländern, dass für die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungen gegenüber den Mitgliedern im sog. „Umlageverfahren“ unter anderem ein langer Betrachtungszeitraum von mindestens einhundert Jahren für die Bemessung von Umlagen und Sanierungsgeld zu Grunde gelegt wird.

Diese Praxis der nordrhein-westfälischen Zusatzversorgungskassen wird nunmehr mit der vorgesehenen Ergänzung von § 17 gesetzlich verankert. Der Betrachtungszeitraum, für den die Zusatzversorgungskassen ihren Finanzierungsbedarf bei ausschließlich oder zumindest teilweise nicht kapitalgedeckter Finanzierung durch Umlagen zu ermitteln haben, umfasst einhundert Jahre.

Durch die Wahl eines langen Betrachtungszeitraums (Deckungsabschnitt) von einhundert Jahren, der aktuell schon der statistischen Lebenserwartung eines erheblichen Anteils der Neugeborenen in Deutschland entspricht, können Schwankungen in den Beständen ausgeglichen und eine generationenübergreifende Finanzierung gewährleistet werden. Hierdurch werden auch die Effekte aus den Folgegenerationen der geburtenstarken Jahrgänge mit aufgefangen. Daher ist diese Dauer in den Kassensatzungen festgelegt.

7. zu Nummer 8 (§ 30 „Erstattung von Kosten im Rahmen der Aufsicht“)

Die Neufassung der Vorschrift ermöglicht eine erweiterte und einfachere Beteiligung der beaufsichtigten Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen an den dem für Kommunales zuständigen Ministerium entstehenden Aufsichtskosten.

Damit wird gewährleistet, dass den gestiegenen und absehbar weiter ansteigenden Anforderungen an die Qualität der Aufsicht unabhängig von haushaltspolitischen Erwägungen auch künftig Rechnung getragen werden kann. Hiermit wird dem allgemeinen staatlichen Ansatz Rechnung getragen, entstehende Aufsichtskosten auf die zu beaufsichtigenden Institutionen umzulegen, wie dies im Bereich der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen sowie über die landeseigene Förderbank, aber auch in Ansehung der Bundesaufsicht über Kreditinstitute und Versicherungen sowie in anderen deutschen Ländern hinsichtlich der Staatsaufsicht über Landesbanken bereits seit längerem praktiziert wird.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt

1. zu Nummer 1 (§ 2a „Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie“)

§ 2a („Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie“) wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFWG NRW) vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 759; ber. GV. NRW 2019 S. 23) in das Gesetz eingefügt.

Die Einfügung erfolgte unter Berücksichtigung einer Änderung in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 94 Absatz 2): Im Zusammenhang mit der Automation von Fachverfahren wurde aus der kommunalen Familie verstärkt der Wunsch nach Standardisierung und einheitlichen Vorgaben für den Einsatz von Fachprogrammen vorgetragen. Über § 94 Absatz 2 wurde neu und erstmals geregelt, dass nur solche Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind. Der Vorteil dieser Änderung liegt darin, dass der Einsatz von Fachprogrammen vor Ort nicht jeweils neu auf Rechtsanforderungskonformität geprüft werden muss. Die bisherige Prüfung – auch unter Berücksichtigung von IT-Standards im Rahmen des Jahresabschlusses – stellte einen übermäßigen Aufwand dar. Diese Prüfung wird daher seit dem 1. Januar 2021 landesweit einheitlich durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, die als Teil der Aufsicht über die entsprechende Fachexpertise in landesweitem Überblick verfügt, durchgeführt. Für die Anbieter von Fachverfahren wiederum bietet die damit gegebene landesweit einheitliche Zulassung die Sicherheit, dass ihre Programme den rechtlichen Anforderungen genügen und einem Marktzutritt keine aufwendigen Einzelprüfungen vor Ort voranzugehen haben.

Aufgrund der bisher getätigten Erfahrungen erfolgt eine Anpassung und Straffung des § 2a: § 2a Absatz 1 regelt klarstellend, dass sich die Tätigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ausschließlich auf die Zulassung von Fachprogrammen nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Dies umfasst Fachprogramme, die in den Kämmereien zum Einsatz kommen (zum Beispiel Buchhaltungssoftware). Eine Ausdehnung der Zulassungstätigkeit auf Fachprogramme und Anwendungen, die in anderen Bereichen einer Kommunalverwaltung außerhalb der Kämmerie zum Einsatz kommen, kann durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen nach Absatz 2 nur dann zum Tragen kommen, wenn diese durch Gesetz oder Rechtsverordnung als zuständige Stelle dafür bestimmt ist (zum Beispiel: Zulassung von digitalen/hybriden Anwendungen für kommunale Sitzungen).

Die Zulassung nach § 2a Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf Antrag. Die dafür von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Rechnung zu stellenden Entgelte sollen mindestens kostendeckend sein (siehe § 10 Absatz 2). Nach § 2a Absatz 1 Satz 2 kann die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen insoweit auch beratend tätig werden. Wie bisher bleibt die Planungs-, Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen nach § 2a Absatz 1 Satz 3 unberührt (bisher: § 2a Absatz 1 Satz 2).

§ 2a Absatz 2 in der bisherigen Fassung ist entbehrlich, da § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die notwendigen Vorgaben enthält: Demnach werden die technischen Standards, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Programmzulassung zu erfüllen, von der

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift als Prüfhandbuch niedergelegt.

§ 2a Absatz 3 in der bisherigen Fassung geht in § 2a Absatz 1 – neu – auf: Die Zulassung umfasst somit inhaltlich die Zertifizierung. Dies wird insofern benötigt, als das im Rahmen des Internen Kontrollsystems bzw. von System- und Funktionsprüfungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen das Vorhalten von Zulassungen/Zertifikaten für den Einsatz von rechnungslegungsrelevanter Software bedeutend ist.

§ 2a Absatz 2 strafft inhaltlich den bisherigen § 2a Absatz 4 und regelt insoweit klarstellend, dass Tätigkeiten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen außerhalb des § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen voraussetzen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen durch Gesetz oder Rechtsverordnung als zuständige Stelle für eine Zulassung bestimmt ist.

§ 2a Absatz 3 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 2a Absatz 5 unverändert auf.

Über § 2 Absatz 3 kann das für Kommunales zuständige Ministerium über den Geltungsbereich des § 2a hinaus Aufträge (auch in anderen Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnologie) erteilen, sofern sich dafür eine Notwendigkeit ergeben sollte.

2. zu Nummer 2 (§ 10 „Gebühren und Entgelte“)

§ 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) wurde durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) neugefasst. Daher ist der in § 10 Absatz 1 Satz 3 GPAG enthaltene Verweis auf § 6 KAG redaktionell anzupassen.

Aus der Änderung des § 2a ergibt sich eine notwendige Folgeänderung in dem bisherigen § 10 Absatz 2: Dieser wird textlich gestrafft.

Artikel 9

Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Verpflichtung aus § 3 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW), wonach Behörden des Landes sowie Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, für den elektronischen Zugang zur Verwaltung zusätzlich eine De-Mail-Adresse einzurichten, wird aufgehoben.

Die De-Mail hat sich bei Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen nicht durchgesetzt und wird nur noch vereinzelt für den Kontakt mit der Verwaltung genutzt. Die Kosten für den Betrieb von De-Mail stehen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu ihrer wenig verbreiteten Nutzung. Immer mehr Anbieter haben deshalb ihre De-Mail-Dienste eingestellt. Es verbleibt aktuell nur noch ein einziger Anbieter von De-Mail-Diensten auf dem Markt, so dass die Fortsetzung heute bestehender Verpflichtungen in landesrechtlichen Vorschriften zur Nutzung von De-Mail-Adressen sowie von De-Mail-Diensten im Markt weitestgehend leerläuft. Insbesondere für die Kommunen wird es immer schwieriger, die De-Mail-Verpflichtung aus dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen zu erfüllen.

Im E-Government-Gesetz des Bundes wurde die De-Mail-Verpflichtung bereits mit Wirkung zum 24. Juli 2024 aufgehoben. Dies soll nun auch auf Landesebene geschehen. Da das De-Mail-Gesetz nicht vom Bundesgesetzgeber aufgehoben worden ist, steht es den Behörden des Landes und den Kommunen weiterhin frei, eine De-Mail-Adresse vorzuhalten, sofern sie einen Vertrag mit einem am Markt verfügbaren Anbieter schließen. Mit der vorgesehenen Rechtsänderung ist dies nicht mehr verpflichtend.

Für eine sichere elektronische Kommunikation stehen der Landesverwaltung und den Kommunen kostengünstigere Alternativen offen: Für Behörden steht das besondere elektronische Behördenpostfach (bePBo) zur Verfügung. Auch hier erfolgt eine sichere Kommunikation ohne die Notwendigkeit der Nutzung von elektronischen Signaturen. Für Bürgerinnen und Bürger steht außerdem „Mein Justizpostfach“ als eine zusätzliche Möglichkeit zur sicheren elektronischen Kommunikation mit der Justiz innerhalb der vorhandenen „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) Infrastruktur zur Verfügung.

Bei den Änderungen in § 23 und § 26 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Artikel 10

Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Aufhebung von § 26 steht im Zusammenhang mit der Einfügung von § 75a über „Allgemeine Vergabegrundsätze“ in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 Nummer 19). Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 19 wird verwiesen.

Artikel 11

Änderung der Kommunalunternehmensverordnung

Die Änderung des § 8 Kommunalunternehmensverordnung steht im Zusammenhang mit der Einfügung von Vorschriften über „Allgemeine Vergabegrundsätze“ in § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (siehe Artikel 1 Nummer 19) und der Aufhebung des § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (siehe Artikel 10). Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 19 wird verwiesen.

Artikel 12

Änderung der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten

Infolge der Entfristung der bisher in § 108b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Regelung, ist eine Folgeänderung in dieser Verordnung notwendig. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 20 wird verwiesen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Artikel 13 sieht ein gestuftes Inkrafttreten des Gesetzes vor:

Absatz 1 benennt die Gesetzesänderungen, die mit dem Beginn der neuen Amtszeit der im Jahr 2025 im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahl zu wählenden kommunalen Vertretungen in Kraft treten sollen. Diese umfassen zum einen die Regelungen über den „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ (§ 27), die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ (§ 27a), „Interessenvertretungen und Beauftragte“ (§ 27b) sowie zum anderen die Regelungen über die „Aufwandsentschädigung“ (§ 46), die „Einberufung des Rates“ (§ 47), die „Tagesordnung und Öffentlichkeit von Ratssitzungen“ (§ 48), die „Abstimmungen“ (§ 50), die „Ordnung in den Sitzungen“ (§ 51), die „Fraktionen“ (§ 56)“, die „Bildung von Ausschüssen“

(§ 58), die „Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ (§ 65) und die „Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ (§ 67), die „Regelung zur Vollparität“ (§ 108 b) nebst Änderung der zugehörigen Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten sowie die entsprechenden Anpassungen in der Inhaltsübersicht in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Des Weiteren treten die Änderungen über die „Aufwandsentschädigung“ (§ 31), die „Einberufung des Kreistags“; die „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen“ (§ 33), die „Abstimmungen“ (§ 35), die „Ordnung in den Sitzungen“ (§ 36), die „Fraktionen“ (§ 40)“, die „Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie ihr Verfahren“ (§ 41)“, die Einführung der „Kreisbeigeordnetenverfassung“ und die damit verbundenen Änderungen (§ 26, § 48 bis 49a), ebenso die „Wahl der Landrätin oder des Landrates“ (§ 46), die „Wahl der Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates“ (§ 47), die in § 66 beinhaltete Übergangsregelung sowie die entsprechenden Anpassungen in der Inhaltsübersicht und der Überschrift des 5. Teils in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem gleichen Datum in Kraft.

Gleichermaßen umfasst die Inkrafttretensregelung des Absatz 1 die Änderungen in den einschlägigen Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Artikel 3 über die „Einberufung der Landschaftsversammlung“ (§ 8), „Wahl der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und der Stellvertretungen“ (§ 8a), „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Landschaftsversammlung, Ordnung in den Sitzungen“ (§ 9) „Beschlussfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen“ (§ 10), „Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse“ (§ 13)“ die „Sitzungen und Beschlußfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse“ (§ 14), die „Freistellung, Entschädigung“ (§ 16), die „Fraktionen“ (§ 16a) sowie die Änderungen in § 20 („Direktor des Landschaftsverbandes, Landesräte und sonstige Bedienstete“).

Auch die Änderung der Regelungen über die „Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung“ (§ 11) sowie die „Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung“ (§ 12) im Gesetz über den Regionalverband Ruhr (Artikel 4) treten mit dem Beginn der neuen Amtszeit der im Jahr 2025 im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahl zu wählenden kommunalen Vertretungen in Kraft.

Artikel 5 Nummer 1 mit der Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe tritt gleichsam mit dem Beginn der neuen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in Kraft.

Artikel 13 Absatz 2 sieht vor, dass die Änderungen zum Vergaberecht in § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen einschließlich der zu ändernden Verordnungen (Artikel 10 und 11) am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die im Wege des Runderlasses vom 28. August 2018, der zuletzt durch Runderlass vom 26. November 2024 (MBL NRW. 2024 S. 1079) geändert worden ist, veröffentlichen „Kommunalen Vergabegrundsätze“ sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Damit besteht ausreichend Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zum 1. Januar 2026 tritt des Weiteren die Rechtsänderung zu Artikel 5 Nummer 3 in dem Gesetz über den Landesverband Lippe in Kraft.

Absatz 3 regelt sodann das Inkrafttreten der übrigen Änderungen: Diese treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.